



Institutes for
Sustainability

Thomas Loew, Sabine Braun

Mindestanforderungen und Obergrenzen für die Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung

Interpretation der neuen HGB-Regelungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung aus Sicht der Lage- und der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Empfehlungen an Unternehmen und Politik.

Berlin, 2018

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

Impressum

Thomas Loew
Institute for Sustainability
Rigaer Str. 8 | D-10247 Berlin
Tel.: +49 (30) 240 855 32 | Loew@4sustainability.de
www.4sustainability.de

Sabine Braun
akzente kommunikation und beratung gmbh
Corneliusstraße 10 | 80469 München
Tel: +49 (89) 20 20 56 22 | Sabine.Braun@akzente.de
www.akzente.de

Förderung

Die Erstellung dieses Hintergrundpapiers und die Durchführung des zugehörigen Fachgesprächs wurden vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) gefördert.

Bibliografische Angaben

Loew, Thomas; Braun, Sabine: Mindestanforderungen und Obergrenzen für die Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung. Interpretation der neuen HGB-Regelungen zur nichtfinanziellen Berichterstattung aus Sicht der Lage- und der Nachhaltigkeitsberichterstattung. Empfehlungen an Unternehmen und Politik. Berlin, 2018

Inhalt

1 Einleitung	5
2 Nichtfinanzielle Erklärung	8
2.1 Optionen zur Erfüllung der Berichtspflicht	8
2.2 Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung	8
3 Rahmenwerke	9
3.1 Rahmenwerke der Nachhaltigkeitsberichterstattung und des Nachhaltigkeitsmanagements	9
3.2 Rahmenwerke der Lageberichterstattung	11
4 Wesentlichkeit	12
4.1 Bedeutung	12
4.2 Wesentlichkeit in der Nachhaltigkeitsberichterstattung	12
4.3 Wesentlichkeit in der Lageberichterstattung	16
4.4 Wesentlichkeit in der nichtfinanziellen Berichterstattung	16
4.5 Begrenzung der freiwilligen Berichterstattung im Lagebericht	21
4.6 Wesentlichkeit in der US-amerikanischen Geschäftsberichterstattung und die SASB-Standards	24
4.7 Fazit zu Wesentlichkeit	26
5 Konzepte, Due Diligence, Ergebnisse der Konzepte	27
5.1 Konzepte und Due Diligence	27
5.2 Ergebnisse der Konzepte	30
5.3 Comply or explain	30
6 Leistungsindikatoren	31
6.1 Anforderungen und Rahmenwerk	31
6.2 GRI-Indikatoren zu den in § 289c HGB benannten Aspekten	33
7 Risiken	37
7.1 Hintergründe zur Berichterstattung über Risiken	37
7.2 Risikomanagement und berichtspflichtige Risiken im Lagebericht	37
7.3 Beitrag des Nachhaltigkeitsmanagements zu Risikovermeidung und Berichtsansforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung	38
7.4 Nichtfinanzielle Risiken gemäß CSR-Berichtspflicht	41
7.5 Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures	45
8 Angaben zu Diversität im Aufsichtsrat	48
9 Pflicht zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Indikatoren seit 2004	49
10 Fazit	50
10.1 Empfehlungen an die Politik	51
10.2 Empfehlungen an Unternehmen	53
Quellen	56
Anhang	60
Anhang 1: SASB-Wesentlichkeitsmatrix	60
Anhang 2: Analysen zur Priorisierung Leistungsindikatoren	61

Abbildungen

Abbildung 1: Beispiel für eine Wesentlichkeitsmatrix	14
Abbildung 2: Wesentlichkeitsformel und Interpretation	18
Abbildung 3: Beispiel zur Bestimmung der Wesentlichkeit durch SASB	25
Abbildung 4: Schnittmenge der verschiedenen Risikoperspektiven	39
Abbildung 5: Climate-related risks and opportunities on an organization	46
Abbildung 6: Wesentlichkeitsformel und Interpretation	49

Tabellen

Tabelle 1: Mögliche Rahmenwerke (bzw. herausgebende Institutionen) laut EU-Leitlinien	10
Tabelle 2: Stellungnahmen zum Entwurf des CSR-Richtlinie Umsetzungsgesetzes (CSR-RUG)	17
Tabelle 3: Kommentierung ausgewählter Beispiele aus den EU-Leitlinien.....	20
Tabelle 4: Beispiele aus Lageberichten zum Geschäftsjahr 2016	22
Tabelle 5: Wesentliche Themen Automobilindustrie und Festlegung Wesentlichkeit.....	26
Tabelle 6: Elements of management systems – comparison.....	28
Tabelle 7: GRI-Indikatoren zu Umweltbelangen, mit Priorisierung	33
Tabelle 8: GRI-Indikatoren zu Arbeitnehmerbelangen, mit Priorisierung.....	34
Tabelle 9: GRI-Indikatoren zu Sozialbelangen.....	35
Tabelle 10: GRI-Indikatoren zu Menschenrechten, mit Priorisierung	36
Tabelle 11: GRI-Indikatoren zu Antikorruption, mit Priorisierung	36
Tabelle 12: Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures	47
Tabelle 13: Auszug aus dem Endbericht der TCFD.....	48
Tabelle 14: SASB Wesentlichkeitsmatrix für die Gesundheitsbranchen.....	60
Tabelle 14: Abgleich der Nennung von Indikatoren zu Umweltbelangen in relevanten Quellen	61
Tabelle 15: Abgleich der Nennung von Indikatoren zu Arbeitnehmerbelangen in relevanten Quellen.	62
Tabelle 16: Abgleich der Nennung von Indikatoren zu Sozialbelangen in relevanten Quellen	63
Tabelle 17: Abgleich der Nennung von Indikatoren zu Menschenrechten in relevanten Quellen	64
Tabelle 18: Abgleich der Nennung von Indikatoren zu Antikorruption in relevanten Quellen	65

1 | Einleitung

Mit dem deutschen CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) sind bestimmte Unternehmen ab 500 Mitarbeitern¹ verpflichtet, ihren Lagebericht um eine nichtfinanzielle Erklärung zu ergänzen. Mit diesem im April 2017 verabschiedeten Gesetz wird die EU-Richtlinie 2014/95/EU („CSR-Richtlinie“) in deutsches Recht umgesetzt. Durch das CSR-RUG wurden mehrere Gesetze angepasst; für das Verständnis sind insbesondere die neuen Paragraphen §§ 289c bis 289e des Handelsgesetzbuchs (HGB) von Bedeutung. Die Regelungen sind erstmals für Geschäftsberichte zum Berichtsjahr 2017 anzuwenden. Daher befassen sich die betroffenen Unternehmen und deren Wirtschaftsprüfer seit Mitte 2017 mit der Auslegung der neuen Anforderungen. Dabei prallen unterschiedliche Denkwelten aufeinander. Denn die Sichtweise des Nachhaltigkeitsmanagements und damit verbunden der Nachhaltigkeitsberichterstattung unterscheiden sich zum Teil erheblich von der Perspektive der Lageberichterstattung. Im Mittelpunkt der Diskussionen stehen

- das Verständnis von Wesentlichkeit,
- das Verständnis von Risiken und
- die Auswahl von Leistungsindikatoren.

Für Unternehmen, die noch keine Erfahrung mit Nachhaltigkeitsmanagement und -berichterstattung haben, stellt sich zudem die Frage, welches Rahmenwerk zur Umsetzung der nichtfinanziellen Erklärung am besten geeignet ist.

In der Europäischen CSR-Richtlinie (2014/95/EU) wurde eine Guideline der Kommission angekündigt, die Unternehmen bei der nichtfinanziellen Berichterstattung Unterstützung bietet. Diese „Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen“ wurden im Juni 2017 als EU-Mitteilung (EU C(2017) 4234) (EU-Leitlinien) veröffentlicht². Ihre nähere Betrachtung zeigt allerdings, dass sie ebenfalls interpretationsbedürftig sind.

Vor diesem Hintergrund wurden Expertinnen und Experten zur Lage- und zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu einem internationalen Fachgespräch eingeladen, das am 21. November 2017 im Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit in Berlin stattfand. Ziel war es, zu klären, wie Unternehmen die CSR-Berichtspflicht unter Berücksichtigung der relevanten Rahmenwerke samt dem Deutschen Rechnungslegungsstandard 20 (DRS 20) und den EU-Leitlinien von 2017 gesetzeskonform umsetzen können. Dabei galt es, sowohl die Untergrenze (was ist zwingend zu berichten?) als auch die Obergrenze (in welchem Umfang sind freiwillige Angaben im Lagebericht möglich?) zu betrachten.

Das vorliegende Hintergrundpapier dokumentiert die vorbereitenden Recherchen, zudem wurden zentrale Erkenntnisse aus dem Fachgespräch eingearbeitet.

¹ Unternehmen bzw. Konzerne, bei denen insgesamt mehr als 500 Arbeitnehmer im Jahresdurchschnitt beschäftigt sind und die entweder kapitalmarktorientiert oder ein Kreditinstitut oder ein Versicherungsunternehmen sind. Kapitalmarktorientiert sind Unternehmen, deren Anteile an geregelten Wertpapierbörsen gehandelt werden oder deren Anleihen dort zugelassen sind.

² Veröffentlichung am 26.6.2017 mit der Nummer C(2017) 4234. Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union unter der Nummer 2017/C 215/01 am 5.7.2017.

Hintergrund zu den Begriffen CSR, Nachhaltigkeitsberichterstattung und nichtfinanzielle Indikatoren

Anfang 2000 sah man auf EU-Ebene in Corporate Social Responsibility (CSR) die Chance, dass Unternehmen unabhängig von gesetzlichen Vorgaben freiwillig Beiträge zur sozialen und ökologischen Nachhaltigkeit leisten. Somit wurde innerhalb der EU ein politischer Arbeitsprozess zu CSR entwickelt, der unter anderem dazu führte, dass CSR eine neue Bedeutung bekam. Denn ursprünglich stammt Corporate Social Responsibility aus den USA und bezeichnet dort Unternehmensspenden, Stiftungen und weiteres gemeinwohlorientiertes Engagement von Unternehmen, also bürgerschaftliches Engagement (Loew et al 2004). Im Rahmen des politischen CSR-Prozesses der EU wurde deutlich, dass für eine nachhaltige Entwicklung insbesondere Veränderungen in den Geschäftsprozessen und den Produkten erforderlich sind. Nach längerer Diskussion ist nun klar, dass mit CSR und Nachhaltigkeit die gleichen Themen angesprochen werden, es also inhaltlich keine Unterschiede gibt (BMU 2006, 2011, Loew & Rohde 2013). Das erklärt, weshalb wir heute eine CSR-Richtlinie haben, von einer CSR-Berichtspflicht sprechen und damit Nachhaltigkeitsberichterstattung meinen. Die Bezeichnung „nichtfinanzielle Informationen“ kommt aus der Finanzwelt und hebt darauf ab, dass es neben (üblichen) finanziellen auch nichtfinanzielle Indikatoren gibt. Gemeint sind damit quantitative und qualitative Angaben zu Arbeitnehmerbelangen, Umweltbelangen und weiteren Nachhaltigkeitsthemen. Es geht also auch hier um eine Form der nachhaltigkeitsbezogenen Berichterstattung.

Hintergrund zur CSR-Berichtspflicht

Bereits in den 1990er Jahren wurde von Umweltexperten eine verpflichtende Umweltberichterstattung gefordert. In mehreren europäischen Ländern, unter anderem in den Niederlanden und in Dänemark, wurden damals auch Berichtspflichten eingeführt. Eine Untersuchung der Berichtspflicht in Dänemark zeigte, dass sie auch Verbesserungen im Umweltschutz auslöste. Da die Unternehmen bestimmte Daten veröffentlichen und dazu angeben mussten, ob und welche Umweltschutzmaßnahmen sie ergriffen hatten, wurden tatsächlich auch mehr Maßnahmen ergriffen (Loew & Fichter 1999).

Die Diskussion um eine Berichtspflicht setzte sich fort und führte unter anderem dazu, dass 2003 in der EU Accounts Modernisation Directive (2003/51/EG) die Anforderung aufgenommen wurde, dass bestimmte große Unternehmen in ihrem Lagebericht auch „- soweit angebracht – die wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren [...] einschließlich Informationen in Bezug auf Umwelt- und Arbeitnehmerbelange“ aufnehmen sollten. Diese Vorgabe wurde 2004 in Deutschland durch entsprechende Änderungen der §§ 289 und 315a HGB im Rahmen des Bilanzrechtsreformgesetzes umgesetzt.

Parallel dazu gab es als Teil der europäischen CSR-Politik seit 2002 ein Diskussionsforum von Regierungsvertretern, Unternehmensverbänden, Gewerkschaften, Umwelt- und Sozial-NGO. Dieses Europäische Multistakeholderforum zu CSR sollte im Konsens Empfehlungen zur Ausgestaltung und Förderung von CSR entwickeln. Nachdem man im Jahr 2004 mit deutlich unterschiedlichen Positionen auseinanderging (Loew 2005), wurde das Multistakeholderforum im Jahr 2009 nochmals einberufen. Die dort erneut diskutierte Forderung nach einer Berichtspflicht fand in Anbetracht der Finanzkrise offensichtlich mehr Gehör in der EU-Kommission. So wurde zwei Jahre später in der Europäischen CSR-Strategie für 2011 – 2014 (KOM(2011) 681) als einzige gesetzliche Maßnahme eine Rechtsvorschrift zur Berichterstattung angekündigt. Dies führte zur CSR-Richtlinie (2014/95/EU), mit der die Berichtspflicht in der Lageberichterstattung verankert und die April 2017 mit dem CSR-Richtlinie

Umsetzungsgesetz (CSR-RUG) in deutsches Recht umgesetzt wurde.³

Die Entscheidung der Kommission für die rechtliche Verankerung der Berichtspflicht im Lagebericht anstelle einer verpflichtenden Nachhaltigkeitsberichterstattung ist sehr grundlegend. Denn damit muss auch die nichtfinanzielle Berichterstattung grundlegende Anforderungen der Lageberichterstattung erfüllen.

Aufbau des Hintergrundpapiers

Das vorliegende Hintergrundpapier behandelt alle wesentlichen Anforderungen der CSR-Berichtspflicht. Davon ausgehend, dass viele Leser das Hintergrundpapier nur auszugsweise lesen wollen, sei hier eine kurze Übersicht zum Aufbau dargestellt:

Zunächst werden die nichtfinanzielle Erklärung und die alternativen Berichtsmöglichkeiten vorgestellt. Dann erfolgt eine Übersicht zu den Rahmenwerken sowohl der Nachhaltigkeits- als auch der Lageberichterstattung. Denn um die Argumentation aus Sicht der Lageberichterstattung nachvollziehen zu können, ist es erforderlich, die zentralen Rahmenwerke dieser Berichtsdisziplin zu kennen. Analog dazu ist es erforderlich, zu klären, welche Rahmenwerke für die Nachhaltigkeitsberichterstattung relevant sind.

Im anschließenden Kapitel zum Thema Wesentlichkeit erfolgt eine Beschreibung der unterschiedlichen Sichtweisen der Nachhaltigkeits- sowie der Lageberichterstattung. Denn diese führen bisweilen zu kontroversen Diskussionen hinsichtlich der Auslegung oder etwaiger Defizite der neuen Regelungen. Im Anschluss werden die in § 289c HGB benannten Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung näher betrachtet, also Konzepte und deren Ergebnisse, Leistungsindikatoren und Risiken.

Die verpflichtende Berichterstattung zu Diversität hat in der Erklärung zur Unternehmensführung zu erfolgen. Diese Anforderung ist einfach nachzuvollziehen und bedarf daher nur einer kurzen Erläuterung. Sie ist unter anderem bemerkenswert, weil sie ein Beispiel für eine nicht prinzipienbasierte Berichtspflicht ist.

Zum Abschluss des Berichts sind die Empfehlungen an Unternehmen und Politik in einem Fazit zusammengefasst.

³ Dabei stellt die nun vorliegende Berichtspflicht eine Modifikation der bereits bestehenden nichtfinanziellen Berichtspflicht (§ 289 (3) HGB, nichtfinanzielle Leistungsindikatoren) dar, die bereits 2004 im Rahmen des Bilanzrechtsreformgesetzes eingeführt wurde, siehe 9 | Pflicht zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Indikatoren seit 2004.

2 | Nichtfinanzielle Erklärung

2.1 Optionen zur Erfüllung der Berichtspflicht

Die neue Berichtspflicht bezieht sich auf eine sogenannte „nichtfinanzielle Erklärung“. Deren Inhalte (z.B. Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange und zugehörige Konzepte, Indikatoren etc.) sind in § 289c HGB definiert. Für die Bereitstellung der Informationen haben Unternehmen mehrere Optionen, im Einzelnen sind folgende, gegebenenfalls auch kombinierte Formate möglich:

Nichtfinanzielle Erklärung: Unter der nichtfinanziellen Erklärung versteht der Gesetzgeber einen eigenen Abschnitt im Lagebericht (§ 289b (1) HGB). Diese nichtfinanzielle Erklärung ist der Ausgangspunkt des Gesetzes, die folgenden Alternativen bauen darauf auf.

Integrierte nichtfinanzielle Berichterstattung im Lagebericht: Die im Rahmen der CSR-Berichtspflicht geforderten Informationen können auch an anderen Stellen im Lagebericht – also integriert – bereitgestellt werden. In diesem Fall sollte in der nichtfinanziellen Erklärung darauf verwiesen werden.

Gesonderter nichtfinanzieller Bericht: Hiermit ist ein Bericht gemeint, der zumindest die inhaltlichen Anforderungen der nichtfinanziellen Erklärung erfüllt⁴. Dieser Bericht kann zugleich ein Nachhaltigkeitsbericht sein. Auf diesen gesonderten nichtfinanziellen Bericht muss im Lagebericht verwiesen werden. Außerdem muss der Nachhaltigkeitsbericht dann entweder zusammen mit dem Lagebericht im Bundesanzeiger oder spätestens vier Monate nach dem Abschlussstichtag auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht werden (§ 289b Abs. 3 Nr. 2).

Für die Interpretation der neuen gesetzlichen Regelungen wird im Folgenden – sofern nicht anders angegeben – von der nichtfinanziellen Erklärung ausgegangen.

2.2 Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung

In § 289c HGB werden die zwingend erforderlichen sowie die möglichen Inhalte der nichtfinanziellen Erklärung benannt:

„In der nichtfinanziellen Erklärung im Sinne des § 289b ist das Geschäftsmodell der Kapitalgesellschaft kurz zu beschreiben.“

Weiter heißt es in Absatz 2 *„Die nichtfinanzielle Erklärung bezieht sich darüber hinaus zumindest auf folgende Aspekte:*

1. *Umweltbelange [...]*
2. *Arbeitnehmerbelange [...]*
3. *Sozialbelange [...]*
4. *die Achtung der Menschenrechte [...]*
5. *die Bekämpfung von Korruption und Bestechung [...].“*

Sofern wesentlich, muss zu diesen nichtfinanziellen Aspekten bzw. zu den zugehörigen einzelnen

⁴ Theoretisch denkbar ist auch ein Bericht der sich nur auf die Mindestinhalte der nichtfinanziellen Erklärung beschränkt. Das dürfte aber selten so umgesetzt werden.

Sachverhalten folgendes berichtet werden:

- Verfolgte Konzepte (samt angewandter Due Diligence-Prozesse⁵)
- Ergebnisse dieser Konzepte
- Wesentliche Risiken
- Relevante Leistungsindikatoren
- Ggf. Hinweise auf Positionen im Jahresabschluss

Somit werden an sich klare Vorgaben an die nichtfinanzielle Erklärung formuliert. Allerdings unterliegt ein Teil der Angaben einem Wesentlichkeitsvorbehalt, dessen Interpretation und die resultierenden Konsequenzen in Kapitel 4 *Wesentlichkeit* ausführlich betrachtet werden. Zunächst gilt es jedoch, die für die Analysen relevanten Rahmenwerke vorzustellen.

3 | Rahmenwerke

3.1 Rahmenwerke der Nachhaltigkeitsberichterstattung und des Nachhaltigkeitsmanagements

Pflicht zur Angabe des Rahmenwerks in der nichtfinanziellen Erklärung

Gemäß § 289d HGB muss in der nichtfinanziellen Erklärung angegeben werden, welches Rahmenwerk für ihre Erstellung verwendet wurde. Falls kein Rahmenwerk genutzt wurde, ist dies zu begründen.

EU-Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen

Ein wesentlicher Ausgangspunkt für die vorliegende Studie sind die im Juni 2017 veröffentlichten EU-Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen. Diese als EU-Mitteilung (C(2017) 4234) veröffentlichten Leitlinien sollen Unternehmen bei der nichtfinanziellen Berichterstattung helfen, sind aber rechtlich unverbindlich. So wird explizit darauf hingewiesen, dass Unternehmen sich nicht auf eine Übereinstimmung mit diesen Leitlinien berufen können. Damit sind die Leitlinien zwar nicht als ein Rahmenwerk im Sinne des § 289d HGB vorgesehen, doch sind sie für die Interpretation der gesetzlichen Anforderungen eine interessante Quelle. Die Leitlinien sollen laut Aktionsplan der EU-Kommission zu nachhaltigen Finanzen (EU-Mitteilung COM(2018)97) im Jahr 2019 weiterentwickelt werden.

Die EU-Leitlinien machen keine Aussage dazu, welches Rahmenwerk zur Umsetzung der Berichtspflicht gut geeignet wäre. Stattdessen zitieren sie aus der europäischen CSR-Richtlinie (2014/95/EU), in der sieben Rahmenwerke genannt werden, und verweisen auf weitere 14 Rahmenwerke (a.a.O. S.34 und S.4f), wobei teilweise nicht die eigentlichen Rahmenwerke, sondern nur deren Herausgeber benannt werden (Tabelle 1).

Für Unternehmen, insbesondere jene, die sich in Nachhaltigkeitsberichterstattung und -management noch nicht auskennen, ist diese große Auswahl nicht gerade hilfreich, zumal sich die meisten der genannten Rahmenwerke gar nicht auf die Berichterstattung beziehen. Als Hilfestellung oder

⁵ Erläuterung des Begriffs auf Seite 31f.

Rahmenwerk für die Berichterstellung eignen sich maximal acht.

Tabelle 1: Mögliche Rahmenwerke (bzw. herausgebende Institutionen) laut EU-Leitlinien

<ul style="list-style-type: none">• CDP (formerly the Carbon Disclosure Project)• Climate Disclosure Standards Board• OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains from Conflict-Affected and High-Risk areas, and the supplements to it• Eco-Management and Audit Scheme (EMAS) and the related Sectoral Reference Documents• European Federation of Financial Analysts Societies' KPIs for Environmental, Social, Governance (ESG), a Guideline for the Integration of ESG into Financial Analysis and Corporate Valuation• Global Reporting Initiative• Guidance for Responsible Agricultural Supply Chains of FAO-OECD• Guidance on the Strategic Report of the UK Financial Reporting Council• Guidelines for Multinational Enterprises of the Organisation for Economic Cooperation and Development• Guiding Principles Reporting Framework on Business and Human Rights• ISO 26000 of the International Organisation for Standardisation• International Integrated Reporting Framework• Model Guidance on reporting ESG information to investors of the UN Sustainable Stock Exchanges Initiative• Natural Capital Protocol• Product and Organisation Environmental Footprint Guides• Sustainability Accounting Standards Board• The Sustainability Code of the German Council for Sustainable Development
--

Quelle: EU-Leitlinien zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen (engl. Fassung) (EU 2017/C 215/01 (2017))

Standards der Global Reporting Initiative

Die Standards der Global Reporting Initiative (GRI 2016) enthalten praxiserprobte Anforderungen, die seit Mitte der 1990er Jahre mehrfach unter umfassender Einbeziehung von Stakeholdern aus allen Regionen der Welt erarbeitet und weiterentwickelt wurden. Unter anderem deswegen sind die GRI-Standards (früher: GRI-Leitlinien) international anerkannt und das für Nachhaltigkeitsberichte weltweit am häufigsten verwendete Rahmenwerk (vgl. z.B. KPMG 2017). Auch in Deutschland verwenden Unternehmen vorwiegend die GRI-Standards, wenn sie einen Nachhaltigkeitsbericht erstellen. Dem Wunsch der Wirtschaft nach Harmonisierung entsprechend verwenden auch verschiedene andere Rahmenwerke wie beispielsweise der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) (RNE 2017), das Indikatorenset des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands (2017) oder die Sustainability Reporting Guidelines für Immobilienfonds (INREV 2017) die GRI-Standards zur Definition geforderter Indikatoren. Denn kein anderes Rahmenwerk zu Nachhaltigkeitsberichterstattung ist derart erprobt und verbreitet wie die GRI-Standards.

Deutscher Nachhaltigkeitskodex

Der erstmals 2011 veröffentlichte Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) sieht eine Berichterstattung zu 20 Prinzipien vor. Im Vergleich zu den GRI-Standards ist er übersichtlicher und leichter verständlich, bezieht sich bei seinen Vorgaben für Kennzahlen allerdings weitgehend auf die GRI-Standards. Der DNK ist inzwischen in mehrere Sprachen übersetzt, wird aber in relevantem Umfang bislang nur in Deutschland angewendet. Er stellt damit primär für deutsche Unternehmen eine interessante Alternative für den Einstieg in die Nachhaltigkeitsberichterstattung dar (Loew 2017).

Fazit zu nachhaltigkeitsbezogenen Rahmenwerken

Unternehmen, die bislang kein Rahmenwerk verwenden, sollten die GRI-Standards oder den DNK verwenden. Andere Rahmenwerke sind insbesondere für Einsteiger eher ungeeignet.

Für Unternehmen, die bereits Erfahrung mit Nachhaltigkeitsmanagement und -berichterstattung haben, kann es dagegen eine einfache Lösung sein, auf ein bereits von ihnen verwendetes Rahmenwerk zu verweisen. Um eine Vergleichbarkeit der Kennzahlen sicherzustellen, sollten in diesem Fall die GRI-Standards ergänzend hinzugezogen werden.

3.2 Rahmenwerke der Lageberichterstattung

Für die Auseinandersetzung mit den Anforderungen an die nichtfinanzielle Erklärung ist es erforderlich, auch die wesentlichen Rahmenwerke der Lageberichterstattung zu berücksichtigen, wenngleich es nicht üblich ist, diese im Lagebericht zu benennen.

Handelsgesetzbuch

Das zentrale Rahmenwerk für die Lageberichterstattung nach deutschem Recht ist das Handelsgesetzbuch (HGB), hier insbesondere die §§ 289 bis 289f HGB. Für Konzernlageberichte gelten §§ 315 bis 315d HGB, die auf die vorgenannten Regelungen verweisen. Weitere Regelungen gelten speziell für Kreditinstitute und Versicherungen. Darüber hinaus regelt das HGB die Prüfung und Offenlegung des Lageberichts.

Deutsche Rechnungslegungsstandards

Für die Anwendung der gesetzlichen Regelungen zur Lageberichterstattung sind die deutschen Rechnungslegungsstandards (DRS) zu berücksichtigen. Sie beziehen sich auf Konzernlageberichte, sind aber auch auf einfache Lageberichte anzuwenden. Entwickelt werden sie vom Deutschen Rechnungslegungsstandards Committee e.V. (DRSC). Dieser von der deutschen Wirtschaft gegründete Verein ist durch das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) als privates Rechnungslegungsgremium im Sinne von § 342 HGB anerkannt. Er hat unter anderem die Aufgabe, Empfehlungen zur Anwendung von Konzernrechnungslegungsgrundsätzen zu erstellen.

Für die Interpretation der neuen §§ 289c bis 289e HGB ist insbesondere der DRS 20 relevant. Mit Verabschiedung dieser neuen HGB-Regelungen war es erforderlich den DRS 20 anzupassen.

Die Anpassung von deutschen Rechnungslegungsstandards erfolgt über Deutsche Rechnungslegungsänderungsstandards (DRÄS). Um Stellungnahmen einzuholen werden zunächst Entwürfe veröffentlicht, gekennzeichnet mit einem „E“. Somit wurde zu den neuen HGB-Regelungen im Sommer 2017 der Entwurf des Deutsche Rechnungslegungsänderungsstandards 8, kurz E-DRÄS 8, veröffentlicht. Nach Einholung von Stellungnahmen und einer öffentlichen Anhörung verabschiedete der DRSC den DRÄS 8 im September 2017. Der DRÄS 8 wurde schließlich am 4. Dezember 2017 im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Seitdem gilt die neue Fassung des DRS 20.

EU-Richtlinie 2014/95/EU „CSR-Richtlinie“

Auf EU-Ebene werden den Mitgliedsstaaten durch EU-Richtlinien Vorgaben gemacht, welche Regelungen sie in ihrem nationalen Recht mindestens verankern müssen. Dementsprechend gibt es unter anderem mehrere EU-Richtlinien zum Handelsrecht.

Die Vorgaben für die nichtfinanzielle Berichtspflicht sind in der EU-Richtlinie 2014/95/EU enthalten. Diese Richtlinie wird oft auch als „CSR-Richtlinie“ bezeichnet, denn die Einführung einer Berichtspflicht ist Teil der Europäischen CSR-Strategie 2011-2014 (KOM(2011) 681).

4 | Wesentlichkeit

4.1 Bedeutung

Sowohl im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zur CSR-Berichtspflicht wie auch bei deren Umsetzung gab und gibt es unterschiedliche Interessen, Diskussionen und Unsicherheiten bezüglich der Interpretation von Wesentlichkeit in § 289c HGB.

Denn wenngleich § 289c HGB einerseits vorgibt, dass in der nichtfinanziellen Erklärung zumindest auf die Aspekte Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange, Sozialbelange, Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung einzugehen ist, so sind andererseits die zugehörigen Angaben zu verfolgten Konzepten, Risiken, Leistungsindikatoren nur dann verpflichtend, wenn sie *„für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft sowie der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind.“* (§ 289c Abs. 3 HGB).

Diese Formulierung, die direkt aus der EU-Richtlinie 2014/95/EU übernommen wurde, wird als Wesentlichkeitsformel bezeichnet (Kajüter 2017). Sie legt fest, welche Angaben in der nichtfinanziellen Erklärung gemacht werden müssen. Das heißt, dass nur Sachverhalte, die im Sinne dieser Formulierung als wesentlich gelten, zwingend darzustellen sind. Die Interpretation der Wesentlichkeitsformel ist daher von größter Bedeutung. Sie war Gegenstand heftiger Diskussionen.

Hintergrund dieser Auseinandersetzung sind die unterschiedlichen Sichtweisen, also jene der Nachhaltigkeits- und jene der Lageberichterstattung. Beide Berichtssysteme haben ein jeweils eigenes Verständnis von Wesentlichkeit. Da sich Wesentlichkeit immer aus dem Zweck ableitet, muss man den Zweck sowohl der Nachhaltigkeits- wie der Lageberichterstattung kennen, um die Auseinandersetzung nachvollziehen zu können.

4.2 Wesentlichkeit in der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Unternehmen, die Nachhaltigkeitsberichte veröffentlichen, wollen damit in der Regel ein breites Spektrum an Zielgruppen mit unterschiedlichen Informationsinteressen ansprechen. Häufig gehören dazu Anteilseigner und Investoren, die interessierte Öffentlichkeit, Politik und Behörden, kritische NGO, Kunden, potenzielle Bewerber und die eigenen Mitarbeiter. Ihnen möchte man zeigen, dass das Unternehmen sich systematisch mit den ökologischen und sozialen Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit befasst, um negative Auswirkungen zu vermeiden und Chancen zu nutzen. Dabei haben die Zielgruppen selbst sehr unterschiedliche Interessenschwerpunkte. Manche interessieren sich für Mitarbeiterthemen, andere für die Umweltauswirkungen der Standorte oder für den Umgang mit Problemlagen in der Lieferkette. Auch innerhalb dieser Themen sind die Interessen verschieden. Je nach Zielgruppe werden Informationen zum jeweiligen Managementansatz, zur Entwicklung der Kennzahlen, zu Erfolgen oder zu noch ungelösten Herausforderungen präferiert.

Ein Nachhaltigkeitsbericht dient nicht allein der Information, sondern auch der Absicherung der Reputation. Falls sich beispielsweise ein umweltrelevanter Unfall ereignet oder Missstände bei den

Arbeitsbedingungen in der Lieferkette bekannt werden, lässt sich anhand des Nachhaltigkeitsberichts nachweisen, dass die Ursache nicht in der Vernachlässigung der Thematik liegt, das negative Ereignis vielmehr trotz guter Vorkehrungen eingetreten ist. Dazu muss er aber nicht nur die getroffenen Vorkehrungen beschreiben, sondern auch auf die Risiken eingehen, die damit minimiert werden sollen. Mithin ist es erforderlich, dass der Nachhaltigkeitsbericht nachhaltigkeitsbezogene Risiken als solche klar benennt.

Wesentlichkeit gemäß der GRI-Standards

Wesentliche ökologische oder soziale Auswirkungen der Geschäftstätigkeit können mit der Produktion, den Produkten und der Lieferkette verbunden sein. Je nach Unternehmen und Geschäftstätigkeit sind somit betrieblicher Umweltschutz, ökologische Produktverantwortung, Mitarbeiterinteressen, Kundeninteressen sowie Arbeitsbedingungen und Umweltschutz in der Lieferkette relevant. Hinzu kommen Themen wie Vermeidung von Korruption, faire Steuerzahlung und angemessenes Lobbying. Zu all diesen Themen sind in den für die Nachhaltigkeitsberichterstattung maßgeblichen GRI-Standards zahlreiche Indikatoren definiert.

Da Nachhaltigkeitsberichte, die zu allen GRI-Indikatoren die geforderten Angaben machen würden, sehr umfangreich wären, sehen die GRI-Standards eine Berichterstattung „nur“ der wesentlichen Themen vor. Zudem ist für die Zielgruppen wichtig, dass ein „Cherry-Picking“, also eine Berichterstattung unter Weglassung schwieriger Fragestellungen vermieden wird. Das Verständnis von Wesentlichkeit ist in den Standards wie folgt formuliert: *“An organization is faced with a wide range of topics on which it can report. Relevant topics, which potentially merit inclusion in the report, are those that can reasonably be considered important for reflecting the organization’s economic, environmental, and social impacts, or influencing the decisions of stakeholders. In this context, ‘impact’ refers to the effect an organization has on the economy, the environment, and/or society (positive or negative). A topic can be relevant – and so potentially material – based on only one of these dimensions”* (GRI-Standard 101 S.10).

Hervorzuheben ist, dass das Wesentlichkeitsverständnis zwei Komponenten enthält. Denn zu berichten ist demgemäß

- über die wesentlichen ökonomischen, ökologischen und sozialen Auswirkungen des Unternehmens sowie
- über Sachverhalte, die aus Sicht der Stakeholder relevant sind.

Ersteres wird häufig als Wesentlichkeit aus Sicht des Unternehmens, das Zweitere als Wesentlichkeit aus Sicht der Stakeholder dargestellt. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass es bei einzelnen Themen unterschiedliche Einschätzungen zu deren Relevanz geben kann, z.B. weil es noch nicht ausreichend wissenschaftliche Erkenntnisse gibt, weil die wissenschaftlichen Erkenntnisse in der Politik nicht anerkannt werden oder weil unterschiedliche kulturelle Werte zu unterschiedlichen Bewertungen führen. Zugleich wirkt diese duale Sichtweise als Korrektiv, denn sie trägt dazu bei, dass die Sichtweise des Unternehmens zur Wichtigkeit einzelner Themen hinterfragt wird.

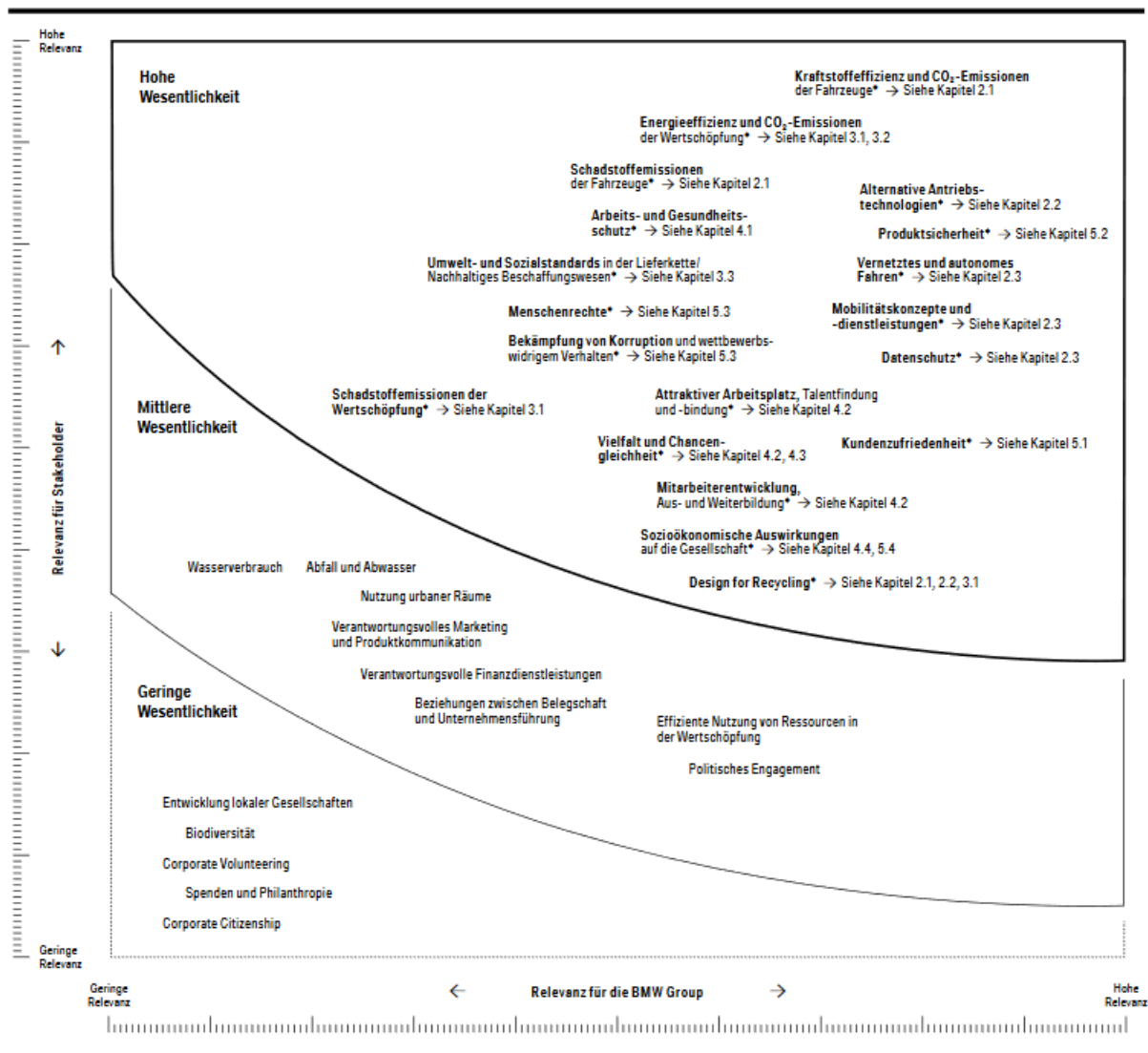
Ein wichtiger Bestandteil der Wesentlichkeitsdefinition von GRI ist auch die etwaige Entscheidungsrelevanz der Information für die Stakeholder: *„Relevant topics [...] are those that can reasonably be [...] influencing the decisions of stakeholders.“*

Die Bandbreite dieser Entscheidungssituationen ist groß. Beispielweise können die Angaben in einem Nachhaltigkeitsbericht in die Entscheidungsfindung eines nachhaltigkeitsorientierten Investors einfließen. Oder ein Arbeitssuchender berücksichtigt einen Nachhaltigkeitsbericht, um sich ggf. für eine

Bewerbung zu entscheiden. Auch gibt es Unternehmen, die an ihre Lieferanten ökologische und soziale Anforderungen stellen und in dem Kontext auch abfragen, ob die Lieferanten zu Nachhaltigkeit berichten.

Zur Bestimmung der wesentlichen Themen für den Nachhaltigkeitsbericht sollen die Unternehmen ihre Stakeholder einbeziehen. Dafür werden beispielsweise Online-Befragungen, Interviews oder Fachgespräche durchgeführt. Die Vorgehensweise zur Bestimmung der wesentlichen Themen und die Ergebnisse dieses Prozesses sind im Nachhaltigkeitsbericht darzustellen.

Abbildung 1: Beispiel für eine Wesentlichkeitsmatrix



* Diese Themen wurden als hoch wesentlich eingestuft, da sie unter die drei wichtigsten Themen für die berücksichtigten Stakeholdergruppen fallen. Weiterführende Informationen: → *Ermittelte wesentliche Aspekte und Grenzen der BMW Group*

Quelle: Nachhaltigkeitsbericht BMW Group 2016

Wesentlichkeit im Umweltmanagement gemäß EMAS

Auch bei Umweltmanagementsystemen gemäß EMAS (European Eco-Management and Audit Scheme) sollen die Unternehmen ermitteln, welche ihrer Aktivitäten wesentliche Umweltauswirkungen haben oder relevante Risiken für Umwelt und Gesellschaft aufweisen. Dies soll das Verhältnis von Aufwand und Nutzen bei der Konzeption des Umweltmanagementsystems optimieren und sicherstellen, dass keine wesentlichen Umweltaspekte vernachlässigt werden. Überdies ist die Wesentlichkeit eines Umweltaspekts ausschlaggebend dafür, ob dieser in der Umwelterklärung darzustellen ist.

Zur Bestimmung der Relevanz eines Umweltaspekts sind folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- Umweltgefährdungspotenzial,
- Anfälligkeit der lokalen, regionalen oder globalen Umwelt,
- Ausmaß, Anzahl, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Aspekte oder der Auswirkungen,
- Vorliegen einschlägiger Umweltvorschriften und deren Anforderungen,
- Bedeutung für die Interessenträger und die Mitarbeiter der Organisation (Verordnung (EU) 2017/1505).

Somit basiert das Verständnis von Wesentlichkeit bei EMAS ähnlich wie in den GRI-Standards auf

1. den tatsächlichen ökologischen Einflüssen sowie den ökologischen Risiken der Organisation
2. und der Relevanz aus Sicht der Stakeholder.

Auch für Umweltmanagementsysteme gemäß ISO 14001 ist die Bestimmung der wesentlichen Umweltaspekte vorgeschrieben, allerdings wird den Unternehmen nicht explizit vorgegeben, welche Faktoren sie dabei berücksichtigen sollen.

Wesentlichkeitsverständnis gemäß ISO 26000

Die internationale Norm ISO 26000 „Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung“ beschreibt unter anderem die Elemente eines Nachhaltigkeitsmanagementsystems.⁶ Dementsprechend ist auch hier vorgesehen, dass Unternehmen ihre wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte bestimmen. Die Norm verwendet für Nachhaltigkeitsaspekte die Bezeichnung „Handlungsfelder“. Gemäß ISO 26000 sollen Unternehmen selbst einen Bewertungsmaßstab entwickeln, der folgende Bewertungskriterien beinhalten kann:

- *„wie groß die mit einem Handlungsfeld verbundenen Auswirkungen auf die Anspruchsgruppen oder auf nachhaltige Entwicklung sind;*
- *die möglichen Folgen der Maßnahmen, die zu einem Handlungsfeld ergriffen werden beziehungsweise, wenn es versäumt wird, solche Maßnahmen einzuleiten;*
- *wie stark die Bedenken der Anspruchsgruppen in Bezug auf ein Handlungsfeld sind; und*
- *welche Erwartungen die Gesellschaft an verantwortliches Verhalten im Umgang mit diesen Auswirkungen hat.“ (ISO 26000, S.102)*

Auch hier ist wieder die Kombination einer möglichst objektiven Sichtweise (die ersten beiden Aufzählungspunkte) mit der Sichtweise der Anspruchsgruppen und der Gesellschaft enthalten.

⁶ Eine systematische Ausarbeitung erfolgt in dem Vorhaben „Förderung von Nachhaltigkeitsmanagement in Lateinamerika“ (FKZ: 16EXI2241A) bis November 2018 (vgl. Loew et al 2018).

4.3 Wesentlichkeit in der Lageberichterstattung

Zusammen mit dem Jahresabschluss dient der Lagebericht primär dem Anleger- und Gläubigerschutz. So lautet der dritte Grundsatz des DRS 20:

„Ziel der Konzernlageberichterstattung ist es, Rechenschaft über die Verwendung der anvertrauten Ressourcen im Berichtszeitraum zu legen sowie Informationen zur Verfügung zu stellen, die es dem verständigen Adressaten ermöglichen, sich ein zutreffendes Bild vom Geschäftsverlauf, von der Lage und von der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns sowie von den mit dieser Entwicklung einhergehenden Chancen und Risiken zu machen.“ (DRS 20 Nr.3).

Damit rekurriert der DRS 20 auf die Wesentlichkeitsdefinition in § 289 HGB.

Die Entscheidung darüber, welche Informationen ein verständiger Adressat benötigt, um den Geschäftsverlauf, die Lage des Unternehmens und seine voraussichtliche Entwicklung beurteilen zu können, obliegt der Unternehmensleitung. Dabei hat die Unternehmensleitung nicht nur das Recht, sondern sogar die Pflicht, ihre Sicht auf die Dinge zu vermitteln, siehe Grundsatz Nr. 31 „Vermittlung der Sicht der Konzernleitung“ in DRS 20 (vgl. vertiefend Umweltbundesamt 2006).

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Unternehmensleitung willkürliche Einschätzungen vornehmen darf. Falsche oder unvollständige Informationen im Lagebericht können als Anspruchsgrundlagen für juristische Klagen herangezogen werden. Es gibt also „nur“ einen Interpretationsspielraum. Ob die Unternehmensleitung die Grenzen ihres Interpretationsspielraums einhält oder offensichtlich überschreitet, wird von dem jeweiligen Wirtschaftsprüfer geprüft (§ 317 (2) HGB). An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass der Wirtschaftsprüfer von den Eigentümern ausgewählt und vom Aufsichtsrat beauftragt wird. Die Wirtschaftsprüfer handeln also nicht im Auftrag der Geschäftsführung, sondern im Auftrag der Eigentümervertreter.

Fehlerhafte Prüfungen und unkorrekte Prüfungsvermerke der Wirtschaftsprüfer können ebenfalls Gegenstand von Klageverfahren Dritter (z.B. Investoren) sein.⁷ Dementsprechend hinterfragen Wirtschaftsprüfer sehr gründlich, ob Einschätzungen der Unternehmensleitung plausibel sind.

4.4 Wesentlichkeit in der nichtfinanziellen Berichterstattung

Ausgangspunkt für die gesetzlichen Regelungen in Deutschland war die europäische CSR-Richtlinie (2014/95/EU). Hier wird die Pflicht zur Erstellung der nichtfinanziellen Erklärung folgendermaßen dargestellt:

„Große Unternehmen, die Unternehmen von öffentlichem Interesse sind und [...] als 500 Mitarbeiter [...] beschäftigten, nehmen in den Lagebericht eine nichtfinanzielle Erklärung auf, die diejenigen Angaben enthält, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind und sich mindestens auf Umwelt-, Sozial-, und Arbeitnehmerbelange, auf die Achtung der Menschenrechte und auf die Bekämpfung von Korruption und Bestechung beziehen, einschließlich [...].“ (Richtlinie 2014/95/EU, Unterstreichung durch Verfasser)

⁷ Prominentes Beispiel ist der Fall Arthur Anderson. Die damals weltweit fünftgrößte Wirtschaftsprüfergesellschaft hatte bei der Prüfung des Unternehmens Enron Fehler gemacht. Sie verlor anschließende Prozesse und das Vertrauen im Markt. In der Folge wurde die Gesellschaft aufgelöst (FAZ 2002).

Die in der Richtlinie enthaltene Wesentlichkeitsformel enthält zwei Komponenten:

- erforderlich für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft (ökonomische Relevanzschwelle) sowie
- erforderlich für das Verständnis der Auswirkungen auf die nichtfinanziellen Aspekte (nachhaltigkeitsbezogene Relevanzschwelle).

Im Rahmen des deutschen Gesetzgebungsverfahrens wurde sowohl um die Interpretation, als auch um die Wortwahl im deutschen Recht gestritten. Kern der Auseinandersetzung war die Frage, ob für eine Pflicht zur Berichterstattung in der nichtfinanziellen Erklärung beide Anforderungen zutreffen müssen, oder ob bereits eine der Anforderungen zur nichtfinanziellen Berichtspflicht führen müsse.

Tabelle 2: Stellungnahmen zum Entwurf des CSR-Richtlinie Umsetzungsgesetzes (CSR-RUG)

Stellungnahmen zur Wesentlichkeitsdefinition

In seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf kritisierte der WWF das Wesentlichkeitsverständnis:

„Der WWF begrüßt die Berücksichtigung der bedeutendsten unternehmerischen Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft in der Definition von Wesentlichkeit. Allerdings sollten diese Belange auch berichtet werden müssen, wenn sie zum Berichtszeitpunkt noch keine unmittelbare Geschäftsrelevanz entfalten. Eine Fokussierung auf unmittelbar geschäftsrelevante Aspekte greift im Bereich der nicht finanziellen Berichterstattung zu kurz, da viele Themen, wie z.B. der Umgang mit Menschenrechten, eine große gesellschaftliche Bedeutung haben können, ohne zunächst die Geschäftsentwicklung zu beeinflussen. Wenn dies heute noch nicht der Fall ist, so ist dennoch davon auszugehen, dass diese Auswirkungen in Zukunft Risiken, z.B. in Form von Regulierung, Klagen oder negativer Reputation bedeuten. So sollten Unternehmen sich und ihren Stakeholdern bereits heute einen Überblick über ihre größten Risiken verschaffen – unabhängig davon ob diese heute direkt reduziert werden.“ (WWF Deutschland 2016)

Der WWF forderte daher die Wesentlichkeitsanforderung im neuen § 289c (3) HGB wie folgt zu ändern:

„Zu den in Absatz 2 genannten Aspekten sind in der nichtfinanziellen Erklärung jeweils die folgenden Angaben zu machen, wenn sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaft ODER der Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die in Absatz 2 genannten Aspekte erforderlich sind.“ (WWF Deutschland, 2016)

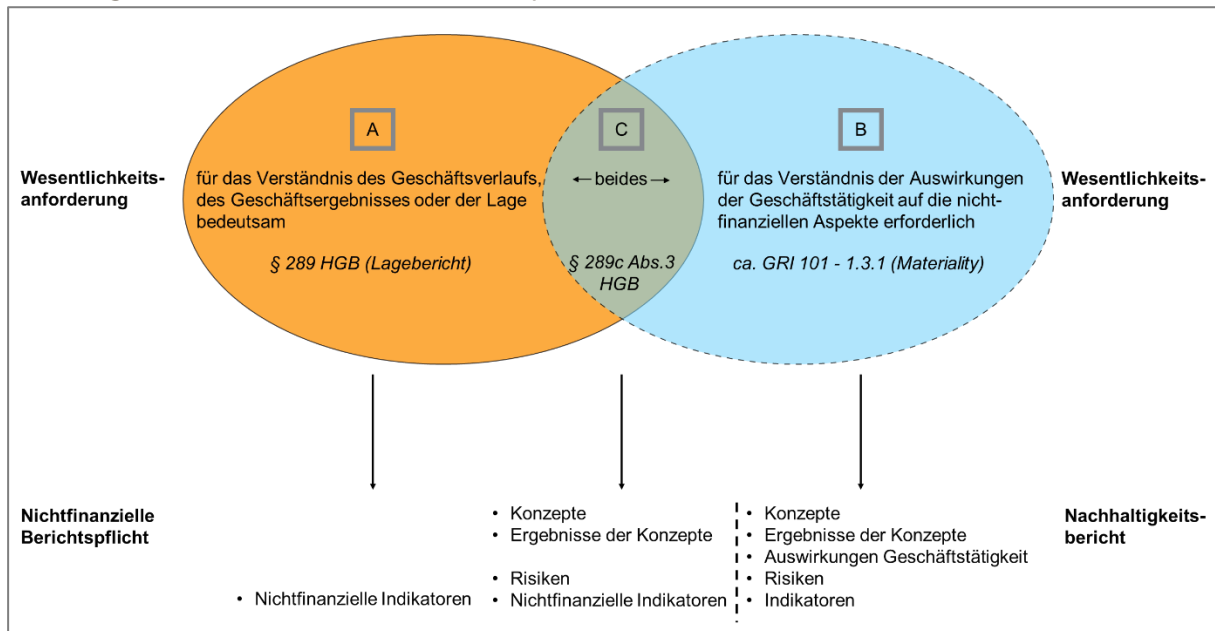
Auch Siemens kritisierte die Wesentlichkeitsdefinition in seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf, allerdings mit einer diametral anderen Position als der WWF:

„Nach unserer Auffassung, könnte der vorgeschlagene Wortlaut auch so verstanden werden, dass es sich dabei um eine Ausweitung der Berichtspflicht handelt, was aber zu einer Informationsflut führen würde. Wir bitten daher um Klarstellung, z.B. indem das Wort „sowie“ durch „und zugleich auch“ ersetzt wird. Dies würde der Rechtsklarheit dienen. Eine Berichtspflicht besteht also nur dann, wenn die Angaben auch für ein Verständnis von Geschäftsverlauf, -ergebnis und Lage der Kapitalgesellschaft erforderlich sind.“ (Siemens AG, 2016)

Trotz aller Diskussionen blieb der deutsche Gesetzgeber bei der ursprünglichen Wesentlichkeitsformel der CSR-Richtlinie (2014/95/EU). Zwei Wochen nach Verabschiedung des CSR-RUG veröffentlichte Peter Kajüter (2017), der als Professor für Betriebswirtschaftslehre mit Schwerpunkt Internationale Unternehmensrechnung mit den Anforderungen an die Lageberichterstattung bestens vertraut ist, einen Aufsatz zur Interpretation der neuen HGB-Regelungen. Zur Wesentlichkeitsformel schreibt er:

„Es reicht nicht aus, dass eine Angabe allein für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens erforderlich ist. Sie muss vielmehr zugleich auch für das Verständnis der Auswirkungen seiner Geschäftstätigkeit auf die nichtfinanziellen Aspekte notwendig sein. Mithin wird die Berichtspflicht nach § 289c HGB auf eine Teilmenge der bisher schon nach § 289 Abs. 3 HGB berichtspflichtigen Themen begrenzt (vgl. [Abbildung 2], Schnittmenge C).“

Abbildung 2: Wesentlichkeitsformel und Interpretation



Quelle: Eigene Darstellung aufbauend auf Kajüter (2017)

Die Abbildung veranschaulicht die unterschiedlichen Wesentlichkeitsanforderungen

- der Lageberichterstattung
- der nichtfinanziellen Erklärung
- der Nachhaltigkeitsberichterstattung nach GRI

Es wird deutlich, dass aufgrund von § 289c HGB für Themen in der nichtfinanziellen Erklärung die höchsten „Eintrittsschwellen“ gelten.

Weiterhin werden in der Abbildung die Elemente der verpflichtenden und der freiwilligen Berichterstattung nebeneinandergestellt, um die Parallelen aufzuzeigen.

Der zur Anpassung des DRS 20 an die Berichtspflicht erstellte Änderungsstandard DRÄS 8 macht ebenfalls deutlich, dass Angaben in der nichtfinanziellen Erklärung nur dann erforderlich sind, wenn sie sowohl aus dem Verständnis der Lageberichterstattung als auch aus dem Verständnis der Nachhaltigkeitsberichterstattung heraus wesentlich sind.

Angaben der EU-Leitlinien zu Wesentlichkeit

Die eingangs vorgestellten EU-Leitlinien zur nichtfinanziellen Berichterstattung (EU C(2017) 4234) sollen Unternehmen bei der Umsetzung der CSR-Berichtspflicht unterstützen. Dazu zitieren die EU-Leitlinien zu Beginn eines Themas jeweils die CSR-Richtlinie 2014/95/EU, also die von der EU vorgesehene rechtliche Mindestanforderung. Daran schließen sich dann jeweils Erläuterungen und Empfehlungen an. Die Leitlinien benennen und erläutern auch mehrere „wichtigste Grundsätze“, nämlich

- Offenlegung wesentlicher Informationen
- den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend, ausgewogen und verständlich
- umfassend aber prägnant
- strategisch und zukunftsorientiert
- Ausrichtung auf die Interessenträger
- konsistent und kohärent

Für die Interpretation von Wesentlichkeit lassen sich alle sechs Grundsätze heranziehen. So ist beispielsweise der Grundsatz „strategisch und zukunftsorientiert“ relevant, um zu klären, welcher Betrachtungshorizont bei der Frage, ob eine Information wesentlich ist oder nicht, eingenommen werden sollte. Denn bei nicht wenigen Nachhaltigkeitsthemen ist nur mittel- bis langfristig mit ökonomischen Auswirkungen auf das berichtende Unternehmen zu rechnen.

Da eine Analyse aller sechs Grundsätze jedoch zu umfangreich wäre, werden nachfolgend nur die Ausführungen der EU-Leitlinien zum Grundsatz „Offenlegung wesentlicher Informationen“ näher betrachtet. Diese enthalten mehrere Aussagen, die darauf schließen lassen, dass eine Berichterstattung schon erforderlich ist, wenn ein Thema für die ökologische oder soziale Nachhaltigkeit relevant ist. Beispielhaft seien dazu folgende Abschnitte zitiert:

Durch die Richtlinie wird ein neuer Faktor eingeführt, der in die Beurteilung der Wesentlichkeit nichtfinanzieller Informationen einfließen muss: Ein Unternehmen muss Angaben aufführen, „die für das Verständnis [...] der Auswirkungen seiner Tätigkeit erforderlich sind“.

„Die Auswirkungen der Tätigkeit eines Unternehmens sind bei der Angabe nichtfinanzieller Informationen als wesentlicher Faktor zu berücksichtigen. Die Auswirkungen können positiv oder negativ sein. Beide Formen sollten sich in den wesentlichen Angaben in klarer, ausgewogener Form wiederfinden. Die Unternehmen sollen in der nichtfinanziellen Erklärung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Informationen vermitteln, die von relevanten Interessenträgern benötigt werden.“ (EU-Leitlinien EU C(2017) 4234., S. 10f.)

Bei manchen Beispielen lässt sich eine ökonomische Wesentlichkeit für die Unternehmen erkennen, bei anderen ist nicht nachvollziehbar, weshalb derartige Sachverhalte für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage des Unternehmens ausschlaggebend sein sollten (Tabelle 3).

Tabelle 3: Kommentierung ausgewählter Beispiele aus den EU-Leitlinien

Ausgewählte Beispiele aus den EU-Leitlinien

„Beispiel und wichtigste Leistungsindikatoren [Bank-Regionalwirtschaft]

Eine Bank könnte zu dem Ergebnis kommen, dass ihr eigener Wasserverbrauch in ihren Büros und Niederlassungen kein wesentlicher Sachverhalt ist, der in ihren Lagebericht aufgenommen werden müsste. Dagegen könnte sie der Ansicht sein, dass die sozialen und ökologischen Auswirkungen der von ihr finanzierten Projekte sowie ihre Rolle bei der Förderung der Realwirtschaft einer Stadt, einer Region oder eines Landes als wesentliche Angaben zu werten sind.“ (EU C(2017) 4234, S. 11)“

Bei dem vorstehenden Beispiel der Bank ist zunächst festzustellen, dass im Sinne der Wesentlichkeitsanforderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung die sozialen, ökologischen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen der finanzierten Projekte sehr relevant sein können. Eine Darstellung im Nachhaltigkeitsbericht wäre erforderlich.

Jedoch haben weder die sozialen, noch die ökologischen oder die volkswirtschaftlichen Auswirkungen dieser Projekte eine Auswirkung auf den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens bei einem Zeithorizont von maximal zwei Jahren. Somit sind die sozialen, ökologischen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen nicht wesentlich im Sinne § 289 c Abs. 3 HGB und auch nicht wesentlich im Sinne der EU-CSR-Richtlinie (2014/95/EU) Artikel 1, Nr.1. Eine Darstellung in der nichtfinanziellen Erklärung wäre also nicht erforderlich.

„Beispiel und wichtigste Leistungsindikatoren [indirekte Auswirkung durch Lieferkette]

Ein Unternehmen, dessen Tätigkeit sich – direkt oder auch indirekt durch seine Lieferkette – auf die Bodennutzung auswirkt oder eine Veränderung von Ökosystemen (zum Beispiel Entwaldung) bedingt, könnte entsprechende Angaben über seine Maßnahmen zur Erfüllung der erforderlichen Sorgfaltspflicht machen.“ (EU C(2017) 4234, S. 12)

Ein Unternehmen, dessen Tätigkeit sich direkt auf die Nutzung eigener Böden auswirkt, könnte jährlich kostspielige Maßnahmen ergreifen, um eine langfristige Schädigung des Bodens zu vermeiden. Auch kann der ökonomische Wert des Bodens von diesen Maßnahmen abhängen. In diesem Fall wäre also die Wesentlichkeit im Sinne § 289 c Abs. 3 HGB gegeben und eine Berichterstattung in der nichtfinanziellen Erklärung erforderlich.

Deutlich anders stellt sich die Situation bei indirekten Auswirkungen durch die Lieferkette dar. Beispielsweise gibt es Handelsunternehmen, die integriert in ihren Beschaffungsprozessen Vorkehrungen ergriffen haben, um zu vermeiden, dass Holzprodukte eingekauft werden, deren Holz aus schlecht bewirtschafteten Wäldern stammt. Diese integrierten Vorkehrungen verursachen aber wenig zusätzlichen Aufwand. Sollten in der Vorkette dennoch Schäden in den Wäldern entstehen, wäre im Normalfall schwer nachvollziehbar, dass es Zusammenhänge mit dem Handelsunternehmen gibt. Klagen wären nicht zu erwarten. Mithin ist im Falle des Handelsunternehmens keine Auswirkung auf den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens bei einem Zeithorizont von maximal zwei Jahren zu erkennen. Somit wäre eine Berichterstattung in der nichtfinanziellen Erklärung nicht erforderlich.

Quelle: Eigene Darstellung unter Verwendung von Zitaten aus den EU Leitlinien (EU C(2017) 4234)

An anderen Stellen der EU-Leitlinien kann man herauslesen, dass die Verfasser darauf bedacht waren, keine Widersprüche zur Wesentlichkeitsdefinition der EU-CSR-Richtlinie aufzubauen. Exemplarisch sei folgende Beschreibung zur Vorgehensweise zitiert:

„Um die wesentlichen Angaben zu ermitteln, untersucht das Unternehmen, wie wichtig die jeweilige Information für das Verständnis seines Geschäftsverlaufs, seines Geschäftsergebnisses, seiner Lage und seiner Auswirkungen ist.“ (A.a.O. S. 11)

Insgesamt ist festzustellen, dass die Ausführungen der EU-Leitlinien zum Grundsatz „Offenlegung wesentlicher Informationen“ die Bedeutung ökologischer und sozialer Aspekte hervorheben.

Auf die intensiv diskutierte Frage, ob Angaben nur wesentlich sind, wenn sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens erforderlich sind, wird nicht explizit eingegangen. Die Leitlinien bleiben diesbezüglich sehr vage.

4.5 Begrenzung der freiwilligen Berichterstattung im Lagebericht

Bislang wurde der Frage nachgegangen, ab welcher Schwelle nichtfinanzielle Informationen im Lagebericht berichtspflichtig sind. Mithin wurde also die gesetzliche Untergrenze betrachtet. Die Erläuterungen der EU-Leitlinien zur nichtfinanziellen Berichterstattung legen nahe, dass Unternehmen über ihre ökologischen und sozialen Auswirkungen im Lagebericht auch ausführlicher berichten können. Schließlich sollen sich die positiven und negativen Auswirkungen der Tätigkeit eines Unternehmens in den wesentlichen Angaben in klarer, ausgewogener Form wiederfinden:

“Die Auswirkungen der Tätigkeit eines Unternehmens sind bei der Angabe nichtfinanzieller Informationen als wesentlicher Faktor zu berücksichtigen. Die Auswirkungen können positiv oder negativ sein. Beide Formen sollten sich in den wesentlichen Angaben in klarer, ausgewogener Form wiederfinden. Die Unternehmen sollen in der nichtfinanziellen Erklärung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Informationen vermitteln, die von relevanten Interessenträgern benötigt werden.” (EU C(2017) 4234, S. 11.)

Aus einigen Unternehmen ist allerdings bekannt, dass die Zuständigen für den Lagebericht⁸ der Darstellung von Nachhaltigkeitsthemen enge Grenzen setzen. Es sollen nur solche Themen aufgenommen werden, die auch für den Geschäftsverlauf oder die Lage des Unternehmens relevant sind. Der DRS 20 spielt dabei eine wichtige Rolle, fordert er doch, dass sich der Lagebericht auf wesentliche Informationen konzentrieren solle: *„Die Konzentration auf wesentliche Informationen verlangt z.B., dass Informationen über das Konzernumfeld nur in dem Maße in den Konzernlagebericht aufgenommen werden, wie dies zum Verständnis des Geschäftsverlaufs, der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns erforderlich ist.“ (DRS 20 Nr. 24).*⁹

Damit gibt es für die nichtfinanzielle Erklärung im Lagebericht neben der Untergrenze (eindeutige Berichtspflicht) auch eine Obergrenze (maximaler Umfang relevanter Angaben).

Offen ist also erstens, wie groß dieser Spielraum ist, und zweitens, welche Begründungen erforderlich

⁸ z.B. Konzernrechnungslegung, Finanzvorstand, Wirtschaftsprüfer (letztere mit einer anders gelagerten Zuständigkeit).

⁹ Abweichend von der Wesentlichkeitsformel in § 289c HGB für die nichtfinanzielle Erklärung wird hier auch die „voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns“ als ein Wesentlichkeitskriterium benannt. Im Fachgespräch am 21.11.2017 meinte ein Lageberichtsexperte, dass das Fehlen der Formulierung „der voraussichtlichen Entwicklung des Konzerns“ in der Wesentlichkeitsformel der Berichtspflicht vermutlich unbeabsichtigt und daher ohne Bedeutung sei.

wären, damit Inhalte in die nichtfinanzielle Erklärung aufzunehmen sind.

In Tabelle 4 werden Beispiele aus Lageberichten zum Geschäftsjahr 2016 vorgestellt, die innerhalb der beschriebenen engen Wesentlichkeitsdefinition des DRS 20 erstellt wurden – und einen erstaunlichen Spielraum nach oben aufzeigen.

Tabelle 4: Beispiele aus Lageberichten zum Geschäftsjahr 2016

„Emissionen in die Luft

Emissionen in die Luft stammen bei Bayer größtenteils aus der Erzeugung und dem Verbrauch von Strom, Dampf und Prozesswärme. Durch die verschiedenen Maßnahmen im Rahmen unseres Bayer-Klimaprogramms, z. B. der Einführung von Energiemanagementsystemen sowie Produktions- und Prozessinnovationen, haben wir in den vergangenen zehn Jahren eine signifikante Minderung der Emissionen erreicht, die mit einer Verbesserung der Ressourceneffizienz einhergeht. Unsere Erfolge hinsichtlich der Reduktion von Treibhausgas (THG)-Emissionen haben wir in den CDP Berichten dokumentiert und erhielten 2016 dafür eine exzellente Bewertung: den Leadership-Status mit der Höchstbewertung A.“

Bayer AG Geschäftsbericht 2016, Zusammengefasster Lagebericht, 1.4 Nachhaltiges Handeln (Seite 86)

„Umwelt und Klimaschutz

Durch zielgerichtete Maßnahmen im Bestand will die Deutsche Wohnen zur Umsetzung nationaler Umweltschutzziele beitragen. Energetische Modernisierung des Bestands sowie Innovation bei Wärme und Energieerzeugung fanden sich auch in der Wesentlichkeitsanalyse unter den relevantesten Themen. Bei der Auswahl unserer Lieferanten und Materialien für Instandhaltung, Modernisierung und Neubau orientieren wir uns an Nachhaltigkeitsaspekten.“

Deutsche Wohnen AG Geschäftsbericht 2016, Lagebericht (Seite 54)

„Umweltschutz in der Produktion

Mithilfe umweltschonender Produktionsverfahren ist es uns gelungen, den Energieverbrauch und die CO₂-Emissionen der Werke, die produktionsbedingten Lösemittelmmissionen, Lärmbelastung und Geräuschemissionen in den zurückliegenden Jahren zu begrenzen. So stieg der Energieverbrauch im Zeitraum von 2012 bis 2016 deutlich unterproportional zum Produktionszuwachs nur um 1,2 % auf 10,9 Mio. MWh; die CO₂-Emissionen gingen im selben Zeitraum sogar um 11,9 % auf 2,9 Mio. t zurück. Unser produktionsbezogenes CO₂-Reporting erfolgt nach dem sogenannten Greenhouse Standard. Dieser Standard erfordert ab dem Berichtsjahr 2016 eine veränderte Bilanzierung. Wir haben uns für den sogenannten market based Ansatz entschieden. Auf vergleichbarer Basis zum Jahr 2012 gerechnet würden die CO₂-Emissionen im Jahr 2016 3,1 Mio. t betragen, ein Rückgang von 5,7 % im Fünfjahresvergleich. Mit den laufenden Energieeinsparprojekten konnten wir dem produktionsbedingten Energiemehrverbrauch und dem Anstieg der CO₂-Emissionen auch im Jahr 2016 entgegenwirken. Im Vergleich zum Vorjahr verringerten sich der Energieverbrauch pro hergestelltes Fahrzeug (Pkw) um 2,3 % und die CO₂-Emissionen um 5,6 %.“

Daimler AG Geschäftsbericht 2016 ZUSAMMENGEFASSTER LAGEBERICHT | NACHHALTIGKEIT UND INTEGRITÄT (Seite 132)

„Stakeholder einbeziehen

[...] BASF engagiert sich in globalen Initiativen mit unterschiedlichen Stakeholder-Gruppen, so zum Beispiel im UN Global Compact. Der BASF-Vorstandsvorsitzende ist Mitglied im UN Global Compact Board. Als Mitglied der Initiative UN Global Compact LEAD tragen wir zur Umsetzung der „Agenda 2030“ und der damit verbundenen Ziele zur nachhaltigen Entwicklung (Sustainable Development Goals) bei. Daneben ist BASF in lokalen Global-Compact-Netzwerken aktiv. BASF ist Mitglied der

Global Business Initiative on Human Rights (GBI), einer Gruppe global agierender Unternehmen aus verschiedenen Branchen. Sie hat das Ziel, die Umsetzung der UN Guiding Principles on Business and Human Rights sicherzustellen. Auf einer GBI-Konferenz in Südafrika haben wir mit internationalen Experten diskutiert, wie wir einen südafrikanischen Minenbetreiber und Lieferanten der BASF bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung in Bezug auf Menschenrechte unterstützen können.“

BASF AG Bericht 2016, Konzernlagebericht, Unsere Strategie — Nachhaltigkeitsmanagement (Seite 30).

„Gesellschaftliche Verantwortung

[...] B. Braun engagiert sich nicht nur in langfristigen Projekten, sondern auch, wenn Hilfe akut benötigt wird. Tag für Tag lassen in den Krisengebieten Tausende Flüchtlinge alles zurück, suchen Schutz vor Krieg und Verfolgung. [...] Als Familienunternehmen unterstützt B. Braun diese Maßnahmen rund um die eigenen Standorte. Der Vorstand hat 50.000 Euro Soforthilfe zur Verfügung gestellt, die zum Aufbau der ersten Flüchtlingseinrichtungen und für Flüchtlingsorganisationen bestimmt waren. Des Weiteren hat B. Braun unter dem Motto „B. Braun for Refugees“ ein Spendenkonto eingerichtet, auf das Mitarbeiter aus unterschiedlichen Ländern rund 33.000 Euro eingezahlt haben. Das Unternehmen verdoppelte die Spenden auf insgesamt 66.000 Euro. Das Geld fließt in verschiedene Projekte, mit denen B. Braun gemeinsam mit lokalen Vereinen die Integration von Flüchtlingen in die Gemeinde und von jungen Menschen in den Arbeitsmarkt unterstützen möchte.“

B. Braun AG Geschäftsbericht 2016, Konzernlagebericht, nichtfinanzielle Leistungsindikatoren (Seite 62)

Quelle: Eigene Zusammenstellung von Zitaten aus Geschäftsberichten

Einschätzung der Situation

Angaben, wie vorab dargestellt, sind im Lagebericht also sehr wohl möglich, zumindest bisher. Ein Unternehmensvertreter meinte dazu rückblickend, man habe dem Wirtschaftsprüfer überzeugend dargelegt, dass zu den Adressaten des Lageberichts nicht nur Anteilseigner, Gläubiger und Investoren, sondern auch Mitarbeiter, Politik, Umwelt- und Sozialverbände zählen würden. Nun aber, würden solcherart umfassende Angaben im Lagebericht angesichts der Umsetzung des CSR-RUG kritischer gesehen. Dabei hat sich an den formalen Anforderungen nichts geändert. Weder definieren die neuen Regelungen im HGB eine Obergrenze, noch erfolgte mit dem DRÄS 8 eine Anpassung der DRS 20-Grundsätze zu Wesentlichkeit.

Ein Grund für die strengere Interpretation der Obergrenze könnte in der Diskussion liegen, die durch die erweiterte Wesentlichkeitsformel in § 289c HGB ausgelöst wurde. Insbesondere die Wirtschaftsprüfer mussten sich – verbunden mit der Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung für den Aufsichtsrat – intensiv mit der Definition von Wesentlichkeit auseinandersetzen und legen sie nun eher strenger aus als zuvor. Beigetragen hat weiterhin, dass nichtfinanzielle Aspekte auch bei Unternehmen in den Lagebericht zu integrieren waren, die sich mit Nachhaltigkeit bislang wenig beschäftigten. Hier wollen die für den Lagebericht Verantwortlichen zusätzlichen Umfang eindämmen und pochen auf Relevanz und Knappheit. Selbst in Unternehmen mit erprobter separater Nachhaltigkeitsberichterstattung muss der Nachweis der Wesentlichkeit für jeden einzelnen Aspekt oft mühsam begründet werden. Hier ist nicht allein mangelndes Nachhaltigkeitsverständnis der Kollegen im Accounting schuld, sondern vor allem deren Sorge, dem Aufsichtsrat und in Folge den Aktionären „unnötige“ Angriffsflächen hinsichtlich des Umgangs mit Risiken oder erforderlichen Managementkonzepten zu bieten.

Was bisher innerhalb der Grenzen des DRS 20 bereits möglich war, beweisen die Berichte von BASF und Bayer, die ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung seit mehreren Jahren weitestgehend in den

Lagebericht integriert haben. Hier erfüllten bislang¹⁰ die Informationen im Lagebericht zugleich die meisten Anforderungen der GRI-Standards.

Würde die neue Berichtspflicht nun eine derartige integrierte Berichterstattung dauerhaft erschweren oder gar verhindern, wäre dies ein klarer Rückschritt und sicher nicht im Sinne der Politik. Sobald die Berichte zum Geschäftsjahr 2017 vorliegen, sollte geprüft werden, ob das Niveau der Nachhaltigkeitsberichterstattung im Lagebericht mit Umsetzung des CSR-RUG bei den Vorreitern gesunken ist. Sollte sich dies bestätigen, sind Gegenmaßnahmen zu erwägen.

4.6 Wesentlichkeit in der US-amerikanischen Geschäftsberichterstattung und die SASB-Standards

Da die wesentlichen Nachhaltigkeitsherausforderungen und -themen für Unternehmen einer Branche meist dieselben sind, entwickelt das 2011 in den USA gegründete Sustainability Accounting Standards Board (SASB) branchenspezifische Standards zu Wesentlichkeit. Sie sind für börsennotierte Unternehmen konzipiert, die ihre Jahresabschlüsse und Lageberichte als standardisierte Dokumente (Form 10-K bzw. 20-F) an die US-Börsenaufsicht SEC übermitteln müssen. Diesen Standards liegt folglich die Wesentlichkeitsdefinition der US-amerikanischen Geschäftsberichterstattung zugrunde. SASB schreibt dazu:

“The SEC’s Regulation S-K requires that certain sustainability-related information be disclosed. Regulation S-K sets forth the specific disclosure requirements associated with Form 10-K and other SEC-required filings and, among other things, requires that companies describe known trends, events, and uncertainties that are reasonably likely to have material impacts on their financial condition or operating performance in the Management’s Discussion and Analysis of Financial Condition and Results of Operations (MD&A) section of Form 10-K or 20-F. In the MD&A section, companies must »provide investors and other users with material information that is necessary to [form] an understanding of the company’s financial condition and operating performance, as well as its prospects for the future.«⁽¹⁾ Also, under Item 503(c) of Regulation S-K, companies are required to disclose risk factors – factors that may affect a company’s business, operations, industry or financial position, or its future financial performance.

¹⁾ Securities and Exchange Commission, FR-72, COMMISSION GUIDANCE REGARDING MANAGEMENT’S DISCUSSION AND ANALYSIS OF FINANCIAL CONDITION AND RESULTS OF OPERATIONS (Dec. 19, 2003) <https://www.sec.gov/rules/interp/33-8350.htm>”

(SASB 2017a)

Die Wesentlichkeitsdefinition der SEC deckt sich weitgehend mit derjenigen für die Lageberichterstattung nach HGB, selbst wenn einzelne Aussagen der US-amerikanischen Wesentlichkeitsformel, beispielsweise zu künftigen Erwartungen, womöglich anders ausgelegt werden. Der Ansatz von SASB kann damit für die Auseinandersetzung mit der CSR-Berichtspflicht interessante Anhaltspunkte liefern. Er ist nachfolgend knapp beschrieben.

¹⁰ Stand Februar 2018, also vor Erscheinen der Geschäftsberichte zum Geschäftsjahr 2017.

Zur Bestimmung der wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte einer Branche berücksichtigt SASB folgende Kriterien:

- Häufigkeit: Wie oft kommt das Thema in relevanten Dokumenten vor, die im Bloomberg-Terminal¹¹ gespeichert sind (Heat Map Score)?
- Relevanz: Wie relevant wird das Thema durch eine Branchenarbeitsgruppe (Industry Working Group) eingeschätzt?
- Auswirkungen: Welche möglichen ökonomischen Auswirkungen sind mit dem Thema verbunden?

Ein Beispiel für eine derartige Bewertung ist in Abbildung 3 dargestellt.

Abbildung 3: Beispiel zur Bestimmung der Wesentlichkeit durch SASB

The screenshot shows the SASB materiality assessment interface for the Pharmaceuticals industry. The interface is structured as follows:

- Industry:** Pharmaceuticals (2 of 5)
- Generic sustainability issue category:** Customer welfare (6 of 13)
- Industry-specific Disclosure topic:** Disclosure Topic: Drug Safety and Side Effects
- Evidence of Materiality:**
 - Interest - High:** HM Score: 100
 - Financial Impact - High:**
 - Revenue/Cost (checked)
 - Asset / Liabilities (checked)
 - Cost of Capital (checked)

Footnotes:

¹¹ **HM Score:** A score out of 100 indicating the relative importance of the issue among SASB's initial list of 30 generic sustainability issues. The score is based on the frequency of relevant keywords in documents (i.e., SEC filings, shareholder resolutions, legal news, key newswires, and CSR reports) that are available on the Bloomberg terminal for the industry's publicly listed companies.

¹² **IWG Score:** The percentage of IWG participants that found the issue to be material. (-) denotes that the issue was added after the IWG was convened.

Quelle: SASB (2017b)

Anhand dieses Beurteilungsschemas werden alle wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekte einer Branche ermittelt. Nachfolgend ist das Ergebnis für die Automobilbranche dargestellt (Tabelle 5). Zu den wesentlichen Nachhaltigkeitsaspekten geben die Standards auch zugehörige Indikatoren für die Berichterstattung vor, um die Vergleichbarkeit zu fördern.

¹¹ Bloomberg Terminal ist ein Computersystem des Finanzdatenanbieters Bloomberg L.P., das sich an Finanzdienstleister richtet und Zugang zu umfassenden Finanzmarktinformationen, darunter auch Echtzeit-Finanzmarktdaten, bietet. Es ist Teil des Bloomberg Professional Service, gilt als marktführend und besitzt im Finanzmarkt eine gute Reputation.

Tabelle 5: Wesentliche Themen Automobilindustrie und Festlegung Wesentlichkeit

1. Industry-Level Sustainability Disclosure Topics

For the Automobiles industry, SASB has identified the following sustainability disclosure topics:

- Materials Efficiency & Recycling
- Fuel Economy & Use-phase Emissions
- Product Safety
- Materials Sourcing
- Labor Relations

2. Company-Level Determination and Disclosure of Material Sustainability Topics

Sustainability disclosures are governed by the same laws and regulations that govern disclosures by securities issuers generally. According to the U.S. Supreme Court, a fact is material if, in the event such fact is omitted from a particular disclosure, there is "a substantial likelihood that the disclosure of the omitted fact would have been viewed by the reasonable investor as having significantly altered the 'total mix' of the information made available."^{1,2}

SASB has attempted to identify those sustainability topics that it believes may be material for all companies within each SIC industry. SASB recognizes, however, that each company is ultimately responsible for determining what is material to it.

Quelle: SASB Automobiles Sustainability Accounting Standard (2014)

4.7 Fazit zu Wesentlichkeit

In der Diskussion um Wesentlichkeit wird deutlich, wie grundlegend die Entscheidung der Europäischen Kommission war, die CSR-Berichtspflicht rechtlich in der Lageberichterstattung zu verankern. Denn damit wurde die Berichtspflicht grundsätzlich der Logik der Lageberichterstattung unterworfen.

Unter deren ökonomischen Wesentlichkeitsanforderungen wurde eine ausschließlich prinzipienbasierte Regelung für die nichtfinanziellen Aspekte definiert. Um die mit dieser Entscheidung zwangsläufig verbundenen Beschränkungen zu entschärfen, kommen folgende Maßnahmen in Betracht:

- Anpassung der ökonomischen Wesentlichkeitsanforderung: Derzeit ist sie mit einem sehr kurzfristigen Betrachtungszeitraum hinterlegt. Aus Nachhaltigkeitssicht wäre dessen Verlängerung erforderlich. Im Fachgespräch¹² wurde darauf hingewiesen, dass solches für die gesamte Lageberichterstattung zu diskutieren sei, bestehe doch international der Trend, den Betrachtungshorizont der Geschäftsberichte (Annual Reports) auszudehnen.
- Kombination der prinzipienbasierten Regelung mit Mindestvorgaben: Solche könnten dafür sorgen, dass bestimmte gesellschaftlich relevante Informationen auf jeden Fall bereitgestellt werden.

¹² Das vorliegende Hintergrundpapier wurde anlässlich eines internationalen Fachgesprächs zu nichtfinanziellen Berichterstattung erstellt, siehe *Einleitung*.

5 | Konzepte, Due Diligence, Ergebnisse der Konzepte

5.1 Konzepte und Due Diligence

Sofern wesentlich, müssen gemäß § 289c (3) Nr. 1 HGB zu jedem relevanten Aspekt (Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung) die vom Unternehmen verfolgten Konzepte einschließlich der angewandten Due-Diligence-Prozesse dargestellt werden. Laut EU-Leitlinien zur nichtfinanziellen Berichterstattung werden unter „Konzepten“ Angaben zur Herangehensweise, zu den Zielen und zu den Plänen mit Bezug auf die jeweiligen Nachhaltigkeitsaspekte verstanden. Außerdem können Zuständigkeiten, Verwendung von Ressourcen und Bezüge zu den Unternehmenszielen dargestellt werden (A.a.O. S.20). Gemeint sind somit organisatorische Vorkehrungen, Zuständigkeiten, sowie Ziele und Maßnahmen. In den GRI-Standards wird hierfür die Bezeichnung Managementansatz verwendet. Sind die Konzepte umfassend, spricht man auch von Managementsystemen. Daher können Unternehmen hier einfach auf ihre Managementsysteme zu Umweltschutz, Energieeffizienz, Arbeitssicherheit, Gesundheit, Diversity etc. verweisen.

Auf der folgenden Seite werden in Tabelle 6 wesentliche Elemente von Managementsystemen mit den Anforderungen der GRI zu Managementansätzen verglichen. Sie zeigt die Überschneidungen auf und soll als Anregung dienen, was zur Darstellung der „verfolgten Konzepte“ berichtet werden kann.

Tabelle 6: Elements of management systems – comparison

ISO High Level Structure for Management System Standards	ISO 14001:2015 / EMAS	GRI-Standards (mainly GRI 103-2)
Understanding the organisation and its context (4.1). Understanding the needs and the expectations of interested parties (4.2)	Understanding the organisation and its context (4.1). Understanding the needs and the expectations of interested parties (4.2)	
Policy (5.2.)	Environmental policy (5.2.)	Policies (i.)
Leadership and Commitment (5.1)	Leadership and commitment (5.1)	Commitments (ii.)
Organizational roles, responsibilities and authorities (5.3.)	Organisational roles, responsibilities and authorities (5.3) EMAS: Management representative(s) (B.2)	Responsibilities (iv.)
Operational planning and control (6.2)	Operational planning and control: Establish, implement, control and maintain the processes needed to meet environmental management system requirements 8.1.	Specific actions, such as processes, projects, programs and initiatives (vii.)
	Compliance obligations (A.6.1.3) ... take these compliance obligations into account. EMAS: Legal compliance (B.4) ... ensure ongoing legal compliance.	
Provide resources needed (7.1.)	Provide resources needed (7.1)	Resources (v.)
Monitoring measurement, analysis and evaluation (9.1)	The organisation shall monitor, measure, analyse and evaluate its environmental performance. The organization shall determine [...] appropriate indicators (9.1.1) EMAS: Reporting on core environmental performance indicators is an obligation (Annex VI, C 2.)	GRI-Indicators (GRI 200 – 499)
Internal audit (9.2)	Internal audit (9.2.)	
Management review (9.3.)	Management review (9.3)	
Actions to address risks and opportunities (6.1.)	Actions to address risks and opportunities (6.1)) EMAS: initial environmental review(B.3)	Specific actions, such as processes, projects, programs ...” (vii.)
	Training (7.2)	
Awareness (7.3)	Awareness (7.3)	
	EMAS: suggestion-book system	
Objectives and planning to achieve them (6.2.)	The organisation shall establish environmental objectives (6.2.1) Planning actions to achieve environmental objectives (6.2.2)	Goals and targets (iii.)
Nonconformity and corrective action (10.1)	Nonconformity and corrective action (10.2)	Grievance mechanisms (vi.)
Communication 7.4.	Internal and external communication (7.4) EMAS: publish an environmental report	GRI is a reporting Standard
Establishing, running and improving the management system (4.4.)	Establish, implement, maintain and continually improve an environmental management system (4.4)	
Improvement (A.10)	Continual improvement of the environmental management system; (10.3) EMAS: Continual improvement of environmental performance (B.1)	

Quelle: Projekt Förderung Nachhaltigkeitsmanagement in Lateinamerika (Loew, Werner et al 2018)

Die Financial Experts Association (FEA), ein deutscher Berufsverband unabhängiger Finanzexperten, der sich unter anderem mit Corporate Governance befasst, empfiehlt, der Aufsichtsrat solle sich unterjährig mit dem Nachhaltigkeitsmanagement auseinandersetzen, um einen guten Überblick zu den in § 289c HGB benannten Themen zu erhalten. In den „FEA-Leitlinien zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung (CSR-Bericht) durch den Aufsichtsrat“ (FEA 2017) werden unter anderem folgende Prüffragen vorgeschlagen:

- *Welche CSR-Risiken folgen aus dem Geschäftsmodell? Welche CSR-Risiken ergeben sich aus der Branche des Unternehmens? [...]*
- *Wie werden CSR-Ziele in der Unternehmensstrategie verankert? Welche relevanten KPIs leiten sich daraus ab? Wie werden diese gesteuert und überwacht? [...]*
- *Wie sind die Verantwortlichkeiten für CSR-Aspekte in der Organisation abgebildet?*
- *Welche Systeme und Prozesse sind implementiert, um eine korrektes Reporting zu gewährleisten?*
- *Wie sind die CSR-Themen im internen Kontrollsystem erfasst? (FEA 2017:5)*

An dieser Stelle sei noch einmal erwähnt, dass CSR und Nachhaltigkeit als Synonyme gelten, weshalb mit dem obigen Zitat Nachhaltigkeitsrisiken, -ziele, -aspekte und -themen gleichermaßen angesprochen sind.¹³

Due Diligence

Zusammen mit den Konzepten sollen auch etwaig vorhandene „Due-Diligence-Prozesse“ dargestellt werden. In der Regel wird unter Due Diligence die Überprüfung der Wertigkeit von Unternehmen bei Unternehmenskäufen verstanden. Im Kontext der nichtfinanziellen Berichtspflicht ist dies jedoch nicht gemeint. Vielmehr dürfte das Verständnis von Due Diligence in den OECD-Leitsätzen für Multinationale Unternehmen (OECD 2011) angesprochen werden. Zu diesen gibt es inzwischen mehrere OECD-Branchenleitfäden (Guidances) zur Umsetzung von Due Diligence.¹⁴ Ein branchenübergreifender Leitfaden mit dem Titel „Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct“ liegt als Entwurf vor. Due Diligence wird darin wie folgt definiert:

„Due diligence is the processes through which enterprises can identify, prevent, mitigate and account for how they address their actual and potential adverse impacts. Due diligence can be included within broader enterprise risk management systems, provided that it goes beyond simply identifying and managing material risks to the enterprise itself to include the risks of harm related to matters covered by the Guidelines.“ *„Adverse impacts refer to [...] human rights; employment and industrial relations; environment; combatting bribery, bribe solicitation and extortion; and consumer interests.“* (OECD 2016)

Zu einem Due Diligence-Prozess gehören somit Identifizierung, Bewertung und Verringerung negativer Auswirkungen – im Wesentlichen also die Elemente eines Managementsystems oder auch die von der

¹³ Siehe oben den Abschnitt Hintergrund zu den Begriffen CSR, Nachhaltigkeitsberichterstattung und nichtfinanzielle Indikatoren ab Seite 6.

¹⁴ OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas (OECD 2016b), OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains in the Garment and Footwear Sector (OECD 2017), OECD Due Diligence Guidance for Meaningful Stakeholder Engagement in the Extractive Sector (OECD 2017a); Responsible Business Conduct for Institutional Investors (OECD 2017b).

GRI beschriebenen Anforderungen für einen Managementansatz. Unterschiede, die hier im Detail durchaus bestehen, dürften für die Auslegung von § 289c (3) Nr. 1 HGB nicht relevant sein.¹⁵ Vielmehr ist davon auszugehen, dass die Nutzung des Begriffs „Due Diligence“ eine Brücke zu den Leitlinien der OECD schlagen soll. Schließlich sind diese auch als Rahmenwerk zur Umsetzung der CSR-Berichtspflicht genannt.

5.2 Ergebnisse der Konzepte

Die Darstellung der aus den Konzepten resultierenden Ergebnisse wird in § 289c (3) HGB als eigener Punkt angesprochen. In den EU-Leitlinien steht dazu: *„Wesentliche Angaben über die Ergebnisse von Konzepten können wertvolle Hinweise zu den Stärken und Schwächen eines Unternehmens liefern. Die nichtfinanzielle Erklärung sollte die Ergebnisse der Geschäftstätigkeiten und Handlungen eines Unternehmens umfassend und präzise wiedergeben.“* (EU C(2017) 4234, S. 22). Ob eine derart umfassende Darstellung künftig in den Lageberichten anzutreffen sein wird, muss sich zeigen. Unter anderem dürfte sich die Wesentlichkeitsanforderung in DRS 20 Nr. 23 und 24 hier hemmend auswirken (siehe 4.5 *Begrenzung der freiwilligen Berichterstattung im Lagebericht*).

Die damit verbundene Erwartungshaltung ist dennoch klar: Unternehmen sollen berichten, welche Fortschritte sie bei den wesentlichen Aspekten erzielen konnten und wo noch Defizite bestehen. Dazu sollen Leistungsindikatoren verwendet werden, die aus Sicht des Unternehmens *„besonders geeignet sind, um Fortschritte zu überwachen und zu bewerten und um die unternehmens- und sektorübergreifende Vergleichbarkeit zu fördern. Die Unternehmen können diese Informationen gegebenenfalls auch im Zusammenhang mit ihren Zielen und Richtwerten darstellen und erläutern“* (EU C(2017) 4234, S. 22).

5.3 Comply or explain

Wenn ein Unternehmen zu einem der in § 289c (2) HGB genannten Aspekte (Umweltbelange, Arbeitnehmerbelange etc.) kein Konzept verfolgt, muss es dies explizit angeben und begründen. Folgt man den EU-Leitlinien, gilt dies nur für die als wesentlich definierten Aspekte: *„In manchen Fällen hat ein Unternehmen zu bestimmten Fragestellungen kein Konzept entwickelt, obwohl es die betreffenden Themen für wesentlich erachtet. Dann sollte das Unternehmen klar und begründet erläutern, warum kein entsprechendes Konzept entwickelt wurde.“* (EU C(2017) 4234, S.21) Die Begründungen des DRÄS 8 lassen im Umkehrschluss ebenfalls vermuten, dass bei Themen, die von der Geschäftsführung als nicht wesentlich für Geschäftsverlauf und Lage erachtet werden, weder Fehlanzeige noch Erklärung erforderlich sind: *„Gemäß der sogenannten Comply-or-explain-Regelung in § 315c HGB i.V.m. § 289c Abs. 4 HGB muss ein Konzern, welcher in Bezug auf einen berichtspflichtigen Aspekt oder mehrere*

¹⁵ Unter anderem wird im Entwurf der übergreifenden OECD Due Diligence Guidance zwischen Integration von verantwortlichem Geschäftsgebaren in die Unternehmenspolitik und die Managementsysteme einerseits und dem eigentlichen Due Diligence Prozess mit Identifizierung und Bewertung, Vermeidung und Verhinderung, Überwachung sowie Kommunikation von negativen Auswirkungen des Unternehmens unterschieden. Die Unterschiede und Überschneidungen zwischen zentralen Anforderungskatalogen zu Nachhaltigkeitsmanagement werden in dem Vorhaben „Förderung von Nachhaltigkeitsmanagement in Lateinamerika“ aufgearbeitet, siehe www.4sustainability.de/corporateresponsibility/projekte.html.

berichtspflichtige Aspekte kein Konzept verfolgt, dies klar und begründet erläutern.“ (DRÄS 8. S.29)

Das sich hier auch eine andere Position vertreten ließe, zeigt Kajüter (2017): *„Allgemein kann es verschiedene Gründe geben, warum zu einem nichtfinanziellen Aspekt kein Konzept verfolgt wird. So kann der nichtfinanzielle Aspekt für das Unternehmen aufgrund seines Geschäftsmodells nur von untergeordneter Bedeutung sein (ggf. z.B. Umweltbelange in Banken). Denkbar sind aber auch unternehmensinterne Gründe (z.B. die noch nicht abgeschlossene Integration eines akquirierten Geschäfts). In beiden Fällen ist eine Begründung erforderlich.“ (a.a.O. S. 623).* Mag diese Position auch bedenkenswert sein, so ist hier allein der DRS 20 ausschlaggebend. Mit Fug und Recht kann man deshalb annehmen, dass es bei Aspekten, die der Geschäftsführung als nicht wesentlich für Verlauf und Lage gelten, keiner Fehlanzeige bedarf.

Freilich sind die geforderten Themen – Umwelt-, Arbeitnehmer- und Sozialbelange, Achtung der Menschenrechte sowie Bekämpfung von Korruption und Bestechung – nur schwer als unwesentlich abzutun. Und inzwischen dürfte es bei den meisten Unternehmen ab 500 Mitarbeitern zumindest ansatzweise organisatorische Vorkehrungen geben, die knapp beschrieben werden können.

6 | Leistungsindikatoren

6.1 Anforderungen und Rahmenwerk

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass in der englischen Sprache unter „performance indicators“ oft, aber nicht ausschließlich Kennzahlen, also quantitative Werte, verstanden werden. Im Mittelpunkt der Diskussion um zu berichtende Leistungsindikatoren stehen jedoch Kennzahlen. § 289c (3) Nr. 5 HGB sieht vor, dass in der nichtfinanziellen Erklärung zu den einzelnen Aspekten – sofern wesentlich – die wichtigsten *„nichtfinanziellen Leistungsindikatoren, die für die Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft von Bedeutung sind“* angegeben werden.

Von mehreren Seiten wie beispielsweise dem Institut der Deutschen Wirtschaftsprüfer (IDW, 2017) oder Kajüter (2017) wird dargelegt, dass die Formulierung *„für die Geschäftstätigkeit [...] von Bedeutung“* nur steuerungsrelevante Leistungsindikatoren berichtspflichtig macht. Damit ist die Untergrenze festgelegt. Die Obergrenze kann jedoch weiter gefasst werden: Fehlen steuerungsrelevante Leistungsindikatoren, kann es für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage sowie der Auswirkungen der Tätigkeit durchaus hilfreich sein, auch nicht steuerungsrelevante Leistungsindikatoren zu berichten, konstatiert beispielsweise das IDW Dies wäre dann eine Berichterstattung, die über den gesetzlichen Mindestumfang hinausgeht (IDW 2017).

Vor diesem Hintergrund sind die Aussagen der EU-Leitlinien zu den wichtigsten Leistungsindikatoren zu interpretieren:

„Die wichtigsten Leistungsindikatoren sollten mit den Kennzahlen vereinbar sein, die das Unternehmen üblicherweise im Rahmen seiner internen Management- und Risikobewertungsprozesse verwendet. Dies verbessert die Relevanz und Vergleichbarkeit der Angaben und sorgt für mehr Transparenz. Eine bessere Vergleichbarkeit lässt sich auch durch die Offenlegung hochwertiger, allgemein anerkannter Leistungsindikatoren (zum Beispiel Kennzahlen, die in einer bestimmten Branche oder im Zusammenhang mit bestimmten Themenbereichen üblich sind) erzielen. [...]

Die Unternehmen sollten – unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Situation und des Informationsbedarfs von Investoren und anderen Interessenträgern – ein den tatsächlichen

Verhältnissen entsprechendes, ausgewogenes Bild vermitteln und dazu allgemeine, sektorspezifische und unternehmensspezifische Leistungsindikatoren verwenden. [...]

Die Unternehmen können die Indikatoren zu ihren Zielen oder früheren Geschäftsergebnissen in Bezug setzen und gegebenenfalls mit denen anderer Unternehmen vergleichen. (EU C(2017) 4234 S.24f)

Die Aussagen der EU-Leitlinien zielen vor allem auf die Vermittlung eines ausgewogenen Bildes ab. Da dies erfahrungsgemäß nicht ausschließlich mit steuerungsrelevanten Kennzahlen möglich ist, können dafür auch Kennzahlen relevant sein, die lediglich der Steuerung der Aktivitäten innerhalb einer Abteilung dienen. Weiterhin wird in der EU-Leitlinie das zentrale Thema Vergleichbarkeit angesprochen. Dazu kommen Kennzahlen in Betracht, die allgemein oder branchenüblich sind oder für bestimmte Themen als üblich gelten. Dies führt allerdings wieder zu der Frage, welches Rahmenwerk der Berichterstattung zugrundezulegen ist. Denn Vergleichbarkeit kann nur ein Rahmenwerk ermöglichen, das Indikatoren definiert – eine Anforderung, die vor allem die GRI-Standards erfüllen. Andere branchenübergreifende Rahmenwerke, die ebenfalls Kennzahlen definieren, wie etwa die Key Performance Indicators for Environmental Social and Governance Issues des Verbands der Finanzanalysten DVFA und des europäischen Dachverbands EFFAS (DVFA, EFFAS 2010) sind wenig verbreitet. Neuere branchenbezogene Rahmenwerke verwenden oftmals die GRI-Indikatoren und ergänzen dazu branchenspezifische Kennzahlen. Beispiele dafür sind das Indikatorenset des Deutschen Sparkassen- und Giroverbands (2017) oder die Sustainability Reporting Guidelines von INREV (2017), einem europäischen Investorenverband für Immobilienfonds. Auch der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK) bezieht sich bei den Indikatoren auf GRI. Somit sind die GRI-Standards bezüglich branchenübergreifender nichtfinanzieller Indikatoren und Kennzahlen das anerkannteste Rahmenwerk.

Zur Berichterstattung über Umwelt-, Arbeitnehmer und Sozialbelange gibt es insgesamt 28 GRI-Standards, die teilweise mehrere Kennzahlen definieren. Damit können Unternehmen aus einem bewährten Kennzahlensatz jene Kennzahlen auswählen, die für sie und ihre Stakeholder wesentlich sind. Nachfolgend sind zu den gemäß CSR-RUG berichtspflichtigen Aspekten die verfügbaren GRI-Indikatoren angegeben und priorisiert. Als Grundlage für die Priorisierung wurden die Themen und Kennzahlen verglichen, die in § 289c HGB, in DRÄS 8 und im Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) genannt werden. Außerdem wurde eine bereits 2005 vorgenommene Untersuchung zur Verwendung von nichtfinanziellen Indikatoren im Lagebericht herangezogen (UBA 2006). Die tabellarischen Vergleiche dieser relevanten Quellen befinden sich in *Anhang 2: Analysen zur Priorisierung Leistungsindikatoren*.

6.2 GRI-Indikatoren zu den in § 289c HGB benannten Aspekten

Leistungsindikatoren Umweltbelange

In der folgenden Tabelle 7 sind alle GRI-Indikatoren zu Umweltbelangen angegeben. In dieser Tabelle sind jene GRI-Indikatoren fett hervorgehoben, von denen auf Basis der relevanten Quellen (siehe oben) zu erwarten ist, dass sie überdurchschnittlich häufig für ein Unternehmen wesentlich sind. Diese Hervorhebung soll Unternehmen bei der Auswahl helfen. Unbenommen dessen empfiehlt es sich bei der Auswahl der Leistungsindikatoren zu Umwelt, alle hier angeführten GRI-Indikatoren zu prüfen.

Tabelle 7: GRI-Indikatoren zu Umweltbelangen, mit Priorisierung

Umweltaspekte	GRI-Indikatoren
Klima und Energie	302-1 Energy consumption within the organization 302-2 Energy consumption outside of the organization 302-3 Energy intensity 302-4 Reduction of energy consumption 302-5 Reductions in energy requirements of products and services 305-1 Direct (Scope 1) GHG emissions 305-2 Energy indirect (Scope 2) GHG emissions 305-3 Other indirect (Scope 3) GHG emissions 305-4 GHG emissions intensity 305-5 Reduction of GHG emissions 201-2 Financial implications and other risks and opportunities due to climate change
Ressourcen	301-1 Materials used by weight or volume 301-2 Recycled input materials used 301-3 Reclaimed products and their packaging materials
Luft	305-6 Emissions of ozone-depleting substances (ODS) 305-7 Nitrogen oxides (NO_x), sulfur oxides (SO_x), and other significant air emissions
Wasser	303-1 Water withdrawal by source 303-2 Water sources significantly affected by withdrawal of water 303-3 Water recycled and reused 306-1 Water discharge by quality and destination 306-5 Water bodies affected by water discharges and/or runoff
Biodiversität	304-1 Operational sites owned, leased, managed in, or adjacent to, protected areas and areas of high biodiversity value outside protected areas 304-2 Significant impacts of activities, products, and services on biodiversity 304-3 Habitats protected or restored 304-4 IUCN Red List species and national conservation list species with habitats in areas affected by operations
Abfall	306-2 Waste by type and disposal method 306-4 Transport of hazardous waste
Weitere und übergreifende Aspekte	306-3 Significant spills 307-1 Non-compliance with environmental laws and regulations 308-1 New suppliers that were screened using environmental criteria 308-2 Negative environmental impacts in the supply chain and actions taken

Quelle: Eigene Darstellung

Leistungsindikatoren Arbeitnehmerbelange

In der folgenden Tabelle 8 sind alle GRI-Indikatoren zu Arbeitnehmerbelangen zusammengestellt. Die besonders relevanten Indikatoren sind fett hervorgehoben.

Tabelle 8: GRI-Indikatoren zu Arbeitnehmerbelangen, mit Priorisierung

Arbeitnehmeraspekte	GRI-Indikatoren
Beschäftigung, Fluktuation	102-8 Information on employees and other workers 401-1 New employee hires and employee turnover
Arbeitssicherheit	403-2 Rates of injury and types, occupational diseases, lost days, and absenteeism, and number of work-related fatalities 403-3 Workers with high incidence or high risk of diseases related to their occupation 403-1 Workers representation in formal joint management–worker health and safety committees 403-4 Health and safety topics covered in formal agreements with trade unions
Aus- / Weiterbildung, Personalentwicklung	404-1 Average hours of training per year per employee 404-2 Programs for upgrading employee skills and transition assistance programs 404-3 Percentage of employees receiving regular performance and career development reviews
Diversität	405-1 Diversity of governance bodies and employees 405-2 Ratio of basic salary and remuneration of women to men
Antidiskriminierung	406-1 Incidents of discrimination and corrective actions taken
Vereinigungsfreiheit	407-1 Operations and suppliers in which the right to freedom of association and collective bargaining may be at risk
Betriebliche Altersvorsorge	201-3 Defined benefit plan obligations and other retirement plans
Weitere und übergreifende Aspekte	401-2 Benefits provided to full-time employees that are not provided to temporary or part-time employees 401-3 Parental leave 402-1 Minimum notice periods regarding operational changes 202-1 Ratios of standard entry level wage by gender compared to local minimum wage

Quelle: Eigene Darstellung

Leistungsindikatoren Sozialbelange

Der Abgleich der Themen und Indikatoren zu Sozialbelangen ergibt ein deutlich heterogeneres Bild als die vorherigen Abgleiche zu Umwelt- und zu Mitarbeiterbelangen. Dies hängt unter anderem damit zusammen, dass Arbeitnehmerbelange und Achtung der Menschenrechte gesondert betrachtet und hier quasi „sonstige Sozialbelange“ zusammengefasst werden.

Korrespondierend mit dieser Heterogenität lassen sich zum Aspekt (sonstige) Sozialbelange keine Indikatoren priorisieren. Demnach sind in der folgenden Tabelle 9 alle zugehörigen GRI-Indikatoren aufgeführt, aber ohne Hervorhebung.

Tabelle 9: GRI-Indikatoren zu Sozialbelangen

Soziale Aspekte	GRI-Indikatoren
Produktverantwortung	416-1 Assessment of the health and safety impacts of product and service categories 416-2 Incidents of non-compliance concerning the health and safety impacts of products and services 417-1 Requirements for product and service information and labeling 417-2 Incidents of non-compliance concerning product and service information and labeling
Kundenbelange	417-3 Incidents of non-compliance concerning marketing communications 418-1 Substantiated complaints concerning breaches of customer privacy and losses of customer data
Lieferkette	Siehe unten unter Menschenrechte
Soziale Auswirkungen im Umfeld von Standorten, bei Großprojekten	202-2 Proportion of senior management hired from the local community 203-1 Infrastructure investments and services supported 203-2 Significant indirect economic impacts 204-1 Proportion of spending on local suppliers 413-1 Operations with local community engagement, impact assessments, and development programs 413-2 Operations with significant actual and potential negative impacts on local communities
Weitere und übergreifende Aspekte	419-1 Non-compliance with laws and regulations in the social and economic area 415-1 Political contributions

Quelle: Eigene Darstellung

Leistungsindikatoren Achtung der Menschenrechte

Beim Aspekt Achtung der Menschenrechte ist zu berücksichtigen, dass es zu Menschenrechten unterschiedliche Diskurse und Schwerpunktsetzungen gibt. Somit lassen sich mit Blick auf Unternehmen in Deutschland (die vorwiegend die betreffenden Gesetze einhalten) ganz grob zwei grundsätzliche Sichtweisen unterscheiden:

- Bisheriges Verständnis von Menschenrechtsverletzungen: Grobe Missstände wie gravierende Beeinträchtigung der Gesundheit, Kinderarbeit, Sklavenarbeit oder sklavenähnliche Arbeitsbedingungen etc. Derartige grobe Missstände sind bei Unternehmen in Deutschland, die sich verantwortlich mit der Erstellung einer nichtfinanziellen Erklärung befassen, nicht zu erwarten. Bei diesem weiterhin gängigen Verständnis von Menschenrechtsverletzungen geht es in der Wirtschaft in der Regel um das Risiko von Missständen in den Lieferketten.
- Weites Verständnis von Menschenrechtsverletzungen: Die global ausgerichteten Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UN 2011) sehen vor, dass Unternehmen nicht nur in ihren Lieferketten, sondern auch in ihrem eigenen Unternehmen und im Umgang mit ihren Kunden auf die Einhaltung der Menschenrechte achten. Dazu gehören Themen wie z.B. Gleichstellung, Vermeidung von Diskriminierung, Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz.

Unbenommen dessen, welches Verständnis von Menschenrechten zugrunde gelegt wird, ist es sinnvoll, Indikatoren nicht doppelt anzuführen. Daher werden die Indikatoren mit Menschenrechtsbezügen, die unter Mitarbeiterbelange und unter soziale Belange angeführt sind, hier nicht wiederholt berücksichtigt.

Somit ergibt sich eine Ausrichtung auf Menschenrechtsfragen in der Lieferkette und an Standorten in Schwellen- und Entwicklungsländern (Tabelle 10).

Tabelle 10: GRI-Indikatoren zu Menschenrechten, mit Priorisierung

Soziale Aspekte	GRI-Indikatoren
Lieferkette allgemein	414-1 New suppliers that were screened using social criteria 414-2 Negative social impacts in the supply chain and actions taken
Kinderarbeit, Sklavenarbeit	408-1 Operations and suppliers at significant risk for incidents of child labor 409-1 Operations and suppliers at significant risk for incidents of forced or compulsory labor
	410-1 Security personnel trained in human rights policies or procedures 411-1 Incidents of violations involving rights of indigenous peoples 412-1 Operations that have been subject to human rights reviews or impact assessments 412-2 Employee training on human rights policies or procedures 412-3 Significant investment agreements and contracts that include human rights clauses or that underwent human rights screening

Quelle: Eigene Darstellung

Leistungsindikatoren Antikorruption

Das Angebot an GRI-Indikatoren zu Antikorruption ist im Vergleich zu den vorstehenden Aspekten deutlich übersichtlicher. Zugleich ist festzustellen, dass sich das Thema und die Berichterstattung dazu in den vergangenen zehn Jahren deutlich weiterentwickelt haben. Im Rahmen der UBA-Studie (2006) wurden bei der Auswertung der Geschäftsberichte zum Berichtsjahr 2004 keine Leistungsindikatoren zu Antikorruption gefunden, sondern nur Hinweise auf Verhaltenskodizes: *„In sieben Fällen stießen wir auf die Nachricht, dass ein Verhaltenskodex beschlossen wurde oder in Kraft trat, der das diesbezügliche Verhalten der Mitarbeiter regeln soll. Darüber hinaus gehende Informationen, etwa zu realen Fällen von Korruption oder Preisabsprachen, fanden sich nicht. Mit Blick auf die sich entwickelnde, auf die Themen Korruption und Geschäftsethik gerichtete öffentliche Aufmerksamkeit, ist hier für die Zukunft eine wachsende Bedeutung zu vermuten.“* (UBA 2006: 54).

Über Maßnahmen gegen Korruption und bestätigte Korruptionsfälle sollte berichtet werden (Tabelle 11).

Tabelle 11: GRI-Indikatoren zu Antikorruption, mit Priorisierung

GRI-Indikatoren
205-1 Operations assessed for risks related to corruption
205-2 Communication and training about anti-corruption policies and procedures
205-3 Confirmed incidents of corruption and actions taken

Quelle: Eigene Darstellung

7 | Risiken

7.1 Hintergründe zur Berichterstattung über Risiken

Die Frage, welche Risiken gemäß der CSR-Berichtspflicht im Lagebericht dargestellt werden, müssen und können, beschäftigt Unternehmen und Experten unterschiedlicher Disziplinen in besonderem Maße. Dabei geht es hier vor allem um die Bestimmung der Obergrenze, also die Frage welche Risiken freiwillig dargestellt werden können. Nimmt man nämlich die Mindestdefinition, müssten die allermeisten Unternehmen gar nichts berichten, denn die Anforderung zur Berichterstattung über Risiken ist so definiert, dass nur sehr schwerwiegende Risiken mit ggf. starken ökonomischen Auswirkungen für das Unternehmen berichtet werden müssen. Damit sind nur derartige Risiken angesprochen, die auch im Risikomanagement des Unternehmens erfasst sind.

Vielfach wird daher die Auffassung vertreten, dass relevante Nachhaltigkeitsrisiken nicht mehr im Lagebericht dargestellt werden können – zumindest nicht, wenn man sie als Risiken bezeichnet. Denn Risiken, die relevant sind, müssen im Risikomanagement erfasst sein, ansonsten würde das Risikomanagement Defizite aufweisen.

Um diese Diskussion etwas zu entwirren, werden im Folgenden zunächst die unterschiedlichen Sichtweisen dargestellt:

- das gesetzliche Risikomanagement und die Pflicht, schwerwiegende ökonomische Risiken im Lagebericht darzustellen,
- die Risikobetrachtung des Nachhaltigkeitsmanagements, die vor allem auch langfristige Risiken einschließt.

Anschließend werden die Regelungen in § 289c (3) HGB zur Berichterstattung über Risiken erörtert und ergänzend die konträren Empfehlungen der „Task Force on Climate Related Financial Disclosures“ (TCFD) vorgestellt.

7.2 Risikomanagement und berichtspflichtige Risiken im Lagebericht

Mit dem 1998 verabschiedeten Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG) wurden alle börsennotierten Aktiengesellschaften verpflichtet, ein konzernweites Risikofrüherkennungssystem einzurichten, über wesentliche Risiken im Lagebericht zu berichten und die Funktionsfähigkeit des Risikomanagements durch den Wirtschaftsprüfer bestätigen zu lassen. Ziel ist der Schutz von Gläubigern und kurzfristig orientierten Anlegern. Während das KonTraG noch von einem „Risikofrüherkennungssystem“ ausging, wurde 2008 mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) der Begriff „Risikomanagementsystem“ eingeführt. Es geht nun also auch darum, Risiken zu steuern (BMU 2011, Loew et al 2011, Wolke 2015). Dafür müssen Risiken identifiziert, analysiert und bewertet werden. Stellt sich heraus, dass ein Risiko zu groß ist, sind Gegenmaßnahmen zu ergreifen (Risikobehandlung). Das ursprüngliche Risiko vor Gegenmaßnahmen wird als „Bruttoisiko“, das nach Gegenmaßnahmen noch verbleibende Risiko als „Nettorisiko“ bezeichnet (IDW 2017a). Wohlgedenkt: Aufgabe des Risikomanagements ist nicht die maximale Minimierung der Risiken, denn das wäre unwirtschaftlich. Das Risikomanagement muss vielmehr ein Risikoniveau herstellen, das den Vorgaben der Geschäftsleitung entspricht (Schneck 2010).

Wichtig sind die verschiedenen Risikokategorien: Bestandsgefährdende Risiken, sprich Entwicklungen, die den Fortbestand der Gesellschaft gefährden, müssen früh erkannt werden (§ 91 (2) AktienG), um

entsprechende Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Daneben sind auch Risiken, die bedeutende Auswirkungen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Unternehmens haben können, im Risikomanagement zu berücksichtigen. Werden Risiken identifiziert, die sehr wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf diese Aspekte haben, muss das Risikomanagement Gegenmaßnahmen initiieren.

Zu beachten ist auch, dass Unternehmen in ihren Geschäftsabläufen zahlreiche Vorkehrungen implementiert haben, um Risiken zu vermeiden oder zu reduzieren. Beispielsweise wird im Einkauf darauf geachtet, dass man sich nicht von einzelnen Lieferanten abhängig macht, im Vertrieb gibt es Vorkehrungen, um das Risiko von Zahlungsausfällen zu reduzieren. Das Risikomanagement prüft, ob die Vorkehrungen ausreichend sind, und kümmert sich dann „nur“ um ggf. verbleibende Risiken (Loew et al 2011, Loew 2016).

Berichtspflichten zur Risiken und zum Risikomanagement

Das Risikomanagementsystem mit seinen Zielen, Strukturen und Prozessen ist im Lagebericht zu beschreiben. Weiterhin ist dort über Risiken zu berichten, „die die Entscheidung eines verständigen Adressaten beeinflussen können“ (DRS 20-146). Risiken sind dabei definiert als „mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer für das Unternehmen negativen Prognose- bzw. Zielabweichung führen können.“ (DRS 20-11 (alt)). Gemeint waren damit ausschließlich Sachverhalte, die sich auf den Unternehmensertrag auswirken können.

Für die Beurteilung der Risiken ist ein „jeweils adäquater“ Zeitraum zugrundezulegen, das heißt, mindestens der im Prognosebericht anzuwendende Zeitraum. Dieser wurde 2012 mit der Überführung des DRS 15 in den DRS 20 von zwei Jahren auf ein Jahr verkürzt, um die Prognosegenauigkeit zu erhöhen. Dies wirkt sich allerdings auch auf den Mindestbetrachtungszeitraum für Risiken aus. Aussagen zum maximalen Betrachtungszeitraum für Risikoeinschätzungen macht der DRS 20 nicht. Es ist anzunehmen, dass er bei drei bis vier Jahren liegt.

Zur neuen Risikodefinition siehe „*Diskussion über das Risikoverständnis in DRS 20*“ ab Seite 43.

7.3 Beitrag des Nachhaltigkeitsmanagements zu Risikovermeidung und Berichts-anforderungen der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Es gibt eine Reihe anerkannter Definitionen zu CSR- und Nachhaltigkeitsmanagement (EU-Mitteilung KOM(2011)681, BMAS 2009, ISO 26000), die offensichtlich in Aushandlungsprozessen entwickelt wurden und somit tendenziell sperrig sind. Im Kern bedeutet Nachhaltigkeitsmanagement

„die Verwendung von geeigneten Verfahrensweisen sowie die Durchführung von Projekten, die dazu führen, dass vom Unternehmen und seinen Aktivitäten

- negative Auswirkungen auf einzelne Menschen, die Gesellschaft, und die Umwelt vermieden oder minimiert werden,*
- anzuwendendes Recht eingehalten wird,*
- die Interessen der Stakeholder angemessen berücksichtigt werden und*
- zu einer nachhaltigen Entwicklung beigetragen wird.*

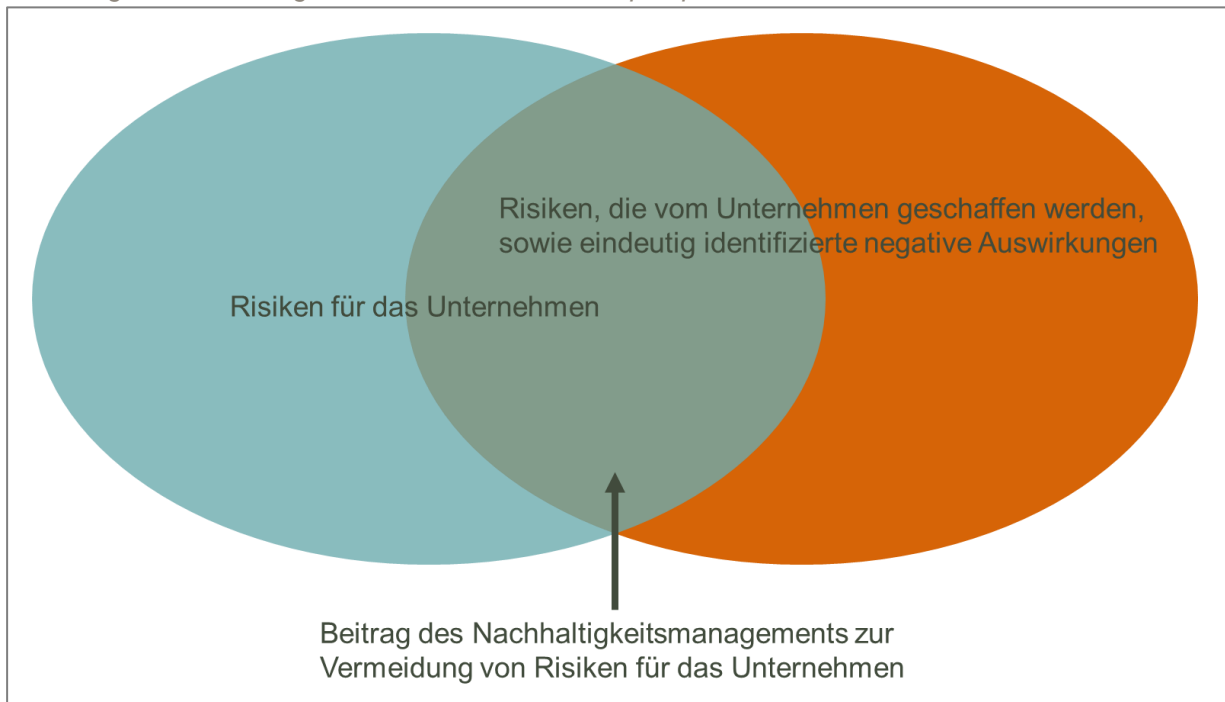
Zu Nachhaltigkeitsmanagement gehören – wo sinnvoll machbar – die Planung, Steuerung und Überwachung der Auswirkungen des Unternehmens und seiner Aktivitäten.“

(Loew und Rohde 2013, S 13).

Um dies zu erreichen, überprüft das Nachhaltigkeitsmanagement regelmäßig die ökologischen und sozialen Auswirkungen des Unternehmens und seiner Aktivitäten. Wo unter Gesichtspunkten von Verantwortung und Wirtschaftlichkeit erforderlich, werden interne Projekte zur Anpassung von Geschäftsprozessen durchgeführt (BMU 2011).

Wichtig ist auch hier, die verschiedenen Perspektiven zu unterscheiden. Die OECD (2016) beschreibt dies trefflich: *“RBC [Responsible Business Conduct] due diligence is about identifying and addressing RBC risks and impacts - risk of harm created by enterprises and the consequences for society, for workers, and the environment. For many enterprises, ‘risk’ is used to refer to risks to the enterprise – financial risk, operational risk, reputational risk, etc.”* (OECD 2016: 8)

Abbildung 4: Schnittmenge der verschiedenen Risikoperspektiven



Quelle: Eigene Darstellung

Indem das Nachhaltigkeitsmanagement prüft, welche Risiken vom Unternehmen für Dritte ausgehen und welche eindeutigen negativen Auswirkungen es verursacht, und daraufhin Risiken und Auswirkungen reduziert, trägt es auch systematisch zur Vermeidung von Risiken für das Unternehmen bei. Dieser Zusammenhang wurde bereits mehrfach empirisch nachgewiesen (z.B. Arthur D. Little, Business in the Community 2003, Pohle, Hittner 2008, McKinsey & Company 2009; für eine Übersicht siehe Loew, Clausen 2009).

Beispielsweise befassten sich um das Jahr 2000 erst wenige Unternehmen mit den Arbeitsbedingungen oder den Umweltschutzaspekten in ihrer Lieferkette. Einzelne Aktivitäten gab es in den Branchen Textil, Papier und Spielzeug samt zugehörigem Einzelhandel. Als klar wurde, dass eine gemeinsame Vorgehensweise Synergien erschließen und die Effektivität der Bemühungen erhöhen kann, entstand im Jahr 2003 die Business Social Compliance Initiative (BSCI) mit Sitz in Brüssel. Sie startete mit 13 Mitgliedsunternehmen, 2012 waren es bereits über 1.000 Unternehmen, die in Kooperation mit der BSCI ihre Zulieferer kontrollieren und bei der Einhaltung der Anforderungen unterstützen (Hofstätter, Müller 2013).

Seit der Gründung von BSCI sind mehrere derartiger Initiativen entstanden¹⁶. Hauptmotiv der Unternehmen, die sich daran beteiligen, ist die Vermeidung von Risiken, die aus sozialen oder ökologischen Missständen bei den Lieferanten resultieren könnten. Dazu zählen nicht nur Imageverluste, sondern auch Lieferunterbrechungen und Qualitätsprobleme (Loew 2006).

Weiterhin ist es Aufgabe des Nachhaltigkeitsmanagements, die Entstehung und Entwicklung ökologischer und sozialer Megatrends zu beobachten und auf die möglichen Auswirkungen für das Unternehmen aufmerksam zu machen (BMU 2008). Beispielsweise wurde noch Anfang der 2000-er Jahre der demografische Wandel vorwiegend als ein Problem der Rentenversicherungssysteme angesehen. Mittlerweile ist in vielen Regionen der demografische Wandel für Unternehmen bei der Konkurrenz um Nachwuchs- und Fachkräfte deutlich zu spüren. Ein anderes Beispiel lässt sich in der Energiewirtschaft nachvollziehen: Wenngleich sich effektiver Klimaschutz nicht mit dem Betrieb von Kohlekraftwerken vereinbaren lässt, bereiteten vor rund zehn Jahren die vier damaligen großen Energieversorgungsunternehmen den Bau weiterer Kohlekraftwerke vor, teilweise wurden sie auch noch gebaut. Rückblickend ist allen Beteiligten klar, dass es besser gewesen wäre, diese erheblichen Investitionsmittel in Anlagen zur Erzeugung aus erneuerbaren Energieträgern zu investieren.

Durch den systematischen Blick auf ökologische und soziale Risiken trägt das Nachhaltigkeitsmanagement also dazu bei, Nachhaltigkeitsrisiken zu vermeiden. Von einem idealtypischen Nachhaltigkeitsmanagement wird Folgendes eingelöst (BMU 2011):

- Reduzierung von Risiken in operativen Prozessen,
- Reduzierung von Risiken, die den Erfolg neuer Produkte gefährden,
- Reduzierung von Risiken bei Investitionen,
- Reduzierung von Risiken in der Unternehmensstrategie,
- Frühwarnsystem für potenzielle Risiken im Bereich Umweltschutz, Gesellschaft, Mitarbeiter,
- Risikoreduzierung durch Sensibilisierung der Mitarbeiter und des Managements für Umweltschutz und soziale Herausforderungen.

Zwischenfazit

Ein gut ausgebautes Nachhaltigkeitsmanagement trägt zur Vermeidung von operativen und strategischen Risiken bei. Das bedeutet aber nicht, dass seine Aktivitäten in das gesetzliche Risikomanagement aufgenommen werden. Denn dieses erfasst nur Risiken, die nicht bereits anderweitig vermieden wurden. Mithin ist die organisatorische Schnittstelle zwischen dem Nachhaltigkeitsmanagement und dem gesetzlichen Risikomanagement eher klein, wenngleich der Beitrag des Nachhaltigkeitsmanagements zur Risikovermeidung groß ist.

¹⁶ Beispiele sind das Electronics-Tool for Accountable Supply Chains (E-TASC) (gegründet 2007, IKT-Industrie), die Pharmaceutical Supply Chain Initiative (PSCI) (gegründet nach 2007, Pharmazeutische Industrie) sowie Together for Sustainability (gegründet 2011, Chemische Industrie), die Aluminium Stewardship Initiative (ASI), Bettercoal (2011, u.a. mit E.ON, RWE, Vattenfall, GDF Suez), das Conflict Free Smelter Program (ca. 2011) oder Bonsucro (2008) (Vgl. Loew & Müller 2015)

Dabei ist auch zu beachten, dass aus Sicht des Risikomanagements zwischen

- kurzfristigen und zumeist operativen Risiken (Gegenstand des gesetzlichen Risikomanagements) sowie
- langfristigen und zumeist strategischen Risiken (Gegenstand des strategischen Managements)

unterschieden wird. Die Auswirkungen der Megatrends der Nachhaltigkeit wie Klimawandel, Veränderung der Energieversorgung, Verknappung bestimmter Ressourcen, demografischer Wandel oder veränderte gesellschaftliche Interessen sollten bei der Weiterentwicklung der Strategien eines Unternehmens systematisch berücksichtigt werden, um strategische Risiken zu vermeiden.

Die Grenzen der Risikovermeidung durch das Nachhaltigkeitsmanagement werden durch dessen Leistungsfähigkeit (finanzielle und personelle Ressourcen) und seine interne Reichweite und Anerkennung (siehe z.B. Abgasskandal) determiniert (Loew 2016).

Anforderungen an die Berichterstattung zu Nachhaltigkeitsrisiken

Gemäß GRI 102-15 soll ein Unternehmen in seinem Nachhaltigkeitsbericht seine wesentlichen nachhaltigkeitsbezogenen Auswirkungen sowie Risiken und Chancen darstellen. Es wird also – anders als im Lagebericht – keine Trennung von Risiken und bereits eingetretenen Sachverhalten vorgenommen, zugleich ist eine langfristige und strategische Sichtweise vorgesehen. Dies ist schon daran zu erkennen, dass die Anforderung von GRI 102-15 „Key impacts, risks and opportunities“ dem Abschnitt „Strategie“ zugeordnet ist. Dementsprechend sind die Auswirkungen auf die langfristigen Aussichten zu beschreiben. Allerdings sollen nicht nur langfristige, sondern – wo zutreffend – auch kurzfristige Auswirkungen betrachtet werden: Bei der Priorisierung der Themen ist die Bedeutung für die Unternehmensstrategie, die Wettbewerbsposition und – sofern möglich – für Bilanzwerte zu berücksichtigen.¹⁷

7.4 Nichtfinanzielle Risiken gemäß CSR-Berichtspflicht

In Abschnitt 4.4 *Wesentlichkeit in der nichtfinanziellen Berichterstattung* wurde beschrieben, dass die in § 289c HGB vorgesehenen Angaben zu den Nachhaltigkeitsaspekten nur dann verpflichtend sind, wenn sie sowohl zum Verständnis des Geschäftsverlaufs und der Lage des Unternehmens als auch zum Verständnis der Nachhaltigkeitsauswirkungen erforderlich sind.

Zu diesen vorgesehenen Angaben gehören neben der Beschreibung der Konzepte und deren Ergebnisse unter anderem auch Angaben zu wesentlichen Nachhaltigkeitsrisiken.

¹⁷ When compiling the [description of key impacts, risks, and opportunities] the reporting organization should include [...] the prioritization of key economic, environmental, and social topics as risks and opportunities according to their relevance for long-term organizational strategy, competitive position, qualitative, and, if possible, quantitative financial value drivers (GRI 102-15, Nr. 2.2.6)

Dabei werden folgende Arten an Risiken benannt:

- Nachhaltigkeitsrisiken der eigenen Geschäftstätigkeit (§ 289c Abs.3, Nr.4 HGB)¹⁸
- Nachhaltigkeitsrisiken im Kontext der Produkte, Dienstleistungen und Geschäftsbeziehungen, (§ 289c Abs.3, Nr.5. HGB)¹⁹

Es werden also in der neuen HGB-Regelung – ganz im Sinne eines modernen Nachhaltigkeitsmanagements – nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen des Unternehmens, sondern auch indirekte Auswirkungen angesprochen.

Allerdings muss nur über „wesentliche Risiken“ die „sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen [...] haben oder haben werden“ berichtet werden. Mit anderen Worten: Berichtspflichtig sind nur Sachverhalte, die ziemlich sicher mit einem gravierenden Nachhaltigkeitsproblem verbunden sind.

Hinzu kommt, dass nur dann über derart gravierende Risiken berichtet werden muss, wenn sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens erforderlich sind (§ 289c (3) Satz 1 HGB, vgl. auch Kajüter 2017). Also muss der Sachverhalt nicht nur aus Nachhaltigkeitssicht, sondern auch für den Geschäftsverlauf des Unternehmens gravierend sein. Beispielweise derart, dass kostspielige Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zu ergreifen oder wegen drohender Schadensersatzforderungen hohe Rückstellungen vorzunehmen sind.

Wie könnten solche Risiken aussehen? Beispielsweise könnte ein umweltrelevanter Unfall stattgefunden haben, bei dem negative Auswirkungen auf das Grundwasser zu befürchten sind, auch wenn dazu noch keine belastbare Untersuchung vorliegt. Oder es könnte aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse wahrscheinlich sein, dass ein Produkt gesundheitsschädlich ist. Über solche derart gravierenden Risiken mussten Unternehmen allerdings schon vor Einführung der nichtfinanziellen Berichtspflicht berichten, nämlich gemäß § 289 (1) HGB, wozu DRS 20 einen Risikobericht oder einen Risiko- und Chancenbericht vorsieht (DRS 20-135 ff).

Natürlich kann es solche Fälle geben. Verglichen mit der Gesamtheit der Risiken, die von einem State-of-the-art-Nachhaltigkeitsmanagement berücksichtigt werden, sind sie aber selten. Viel öfter geht es um Risiken, deren Eintritt unsicher ist, oder bei denen ein finanzieller Schaden für das Unternehmen – wenn überhaupt – erst in mehreren Jahren folgen könnte. Ein fiktives Beispiel: Ein Unternehmen, das viele Lieferanten mit Sitz in Asien hat, kommt zu der Einschätzung, es bestehe das Risiko, dass ein Teil seiner Lieferanten gravierende Umweltbelastungen verursache. Vor 15 Jahren hätte das Unternehmen diesbezüglich nichts unternommen, weil es keine juristische Verantwortlichkeit gibt und die eigentliche Verantwortung bei dem Lieferanten und der dortigen Verwaltung gesehen wurde. Inzwischen hat man

¹⁸: [Angaben zu den] „wesentlichen Risiken, die mit der eigenen Geschäftstätigkeit der Kapitalgesellschaft verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Aspekte haben oder haben werden, sowie die Handhabung dieser Risiken durch die Kapitalgesellschaft,“

¹⁹ Angaben zu den „wesentlichen Risiken, die mit den Geschäftsbeziehungen der Kapitalgesellschaft, ihren Produkten und Dienstleistungen verknüpft sind und die sehr wahrscheinlich schwerwiegende negative Auswirkungen auf die in Absatz 2 genannten Aspekte haben oder haben werden, soweit die Angaben von Bedeutung sind und die Berichterstattung über diese Risiken verhältnismäßig ist, sowie die Handhabung dieser Risiken durch die Kapitalgesellschaft“

dennoch Umweltschutzanforderungen an Lieferanten aufgestellt und begleitende Maßnahmen entwickelt, um seiner ethischen Verantwortung gerecht zu werden und möglichen NGO-Kampagnen zu vorbeugen. Dennoch sieht man in dem Unternehmen weiterhin das Risiko, dass bei einzelnen Lieferanten Missstände auftreten könnten, und weiß, dass solche nicht gänzlich auszuschließen sind.

Dieses Beispiel zeigt, dass auch nachdem Maßnahmen ergriffen wurden, weiterhin Nachhaltigkeitsrisiken bestehen können. Um den Stakeholdern ein vollständiges Bild der Situation zu vermitteln, müssen diese Risiken angesprochen werden. Dies wird in der Nachhaltigkeitsberichterstattung auch explizit verlangt. Derartige Risiken sind aber nicht relevant für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und die Lage des Unternehmens – und müssen daher nicht in der nichtfinanziellen Erklärung berichtet werden.

Mit der neuen Regelung wird es nun schwieriger, über derartige Nachhaltigkeitsrisiken im Lagebericht zu berichten. Denn es besteht die Gefahr, dass sie als Risiken im Sinne des Risikoverständnisses der nichtfinanziellen Erklärung verstanden werden könnten, sprich als Risiken, die sehr wahrscheinlich mit wesentlichen Auswirkungen auf den Geschäftsverlauf und die Lage des Unternehmens verbunden sind.

Somit wirkt die CSR-Berichtspflicht sogar hemmend auf eine Darstellung von Nachhaltigkeitsrisiken im Lagebericht. Nachhaltigkeitsbeauftragte, deren Unternehmen bislang im Lagebericht Nachhaltigkeitsrisiken dargestellt haben, berichten darüber, dass sie nun komplizierte Diskussionen u.a. mit den zuständigen Wirtschaftsprüfern führen.²⁰

Diskussion über das Risikoverständnis in DRS 20

Da die Anforderungen an die nichtfinanzielle Erklärung auch eine Berichterstattung zu Nachhaltigkeitsrisiken vorsehen, wurde im Rahmen der Konsultationen zum DRÄS 8 diskutiert, ob man von einem veränderten Risikoverständnis ausgehen müsse. Daraufhin wurde in dem Entwurf zum DRÄS 8 (E-DRÄS 8) folgendes vorgeschlagen: *„In Folge der neuen Berichterstattungsanforderungen haben Konzerne die Erwartungen anderer Stakeholder als der Kapitalgeber stärker zu berücksichtigen als dies bisher der Fall war [...]. Zur Berücksichtigung dieser geänderten Gewichtung schlägt das DRSC im Standardentwurf vor, den Bezug auf das Unternehmen in der Definition von „Risiko“ zu streichen.“* (E-DRÄS 8)

Es war also vorgesehen, den Bezug zum Unternehmen wie folgt zu streichen:

„Risiko = Mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer für das Unternehmen negativen Prognose- bzw. Zielabweichung führen können.“

Dies wurde (sicherlich nicht nur) von der Risk Management Association kritisch gesehen, denn das Risikomanagement muss sich auf das Unternehmen ausrichten (RMA 2017). Bei der Fertigstellung des DRÄS 8 wurde nun folgende Formulierung aufgenommen:

„Risiko: Mögliche künftige Entwicklungen oder Ereignisse, die zu einer negativen Abweichung von Prognosen bzw. Zielen des Konzerns führen können.“ (DRÄS 8, Nr.5)

Mit dieser Formulierung sind auch Nachhaltigkeitsrisiken eingeschlossen, die sich nicht negativ auf das Unternehmen auswirken. Wenn ein Unternehmen nämlich entsprechende Wertevorstellungen hat (z.B.

²⁰ Erkenntnis aus Gesprächen mit Nachhaltigkeitsbeauftragten und Beratern sowie aus dem internationalen Fachgespräch.

Abwesenheit von Menschenrechtsverletzungen in der Lieferkette) und deren Einhaltung zum Ziel macht, ist die Möglichkeit, dass diese Wertevorstellungen nicht eingehalten werden, ein Risiko im Sinne von DRÄS 8 Nr. 5. Ob diese neue Formulierung in DRS 20, Nr. 11 auch so verstanden wird, ist allerdings fraglich. Denn im Anschluss an diese Definition werden nur typische ökonomische Risiken angeführt wie Emittentenrisiko, Kreditrisiko, Liquiditätsrisiko.

Der Konsultationsprozess zum DRÄS 8 hat die Problematik immerhin sichtbar gemacht und zu einer besseren Risikodefinition im DRS 20 geführt. Da die Rechnungslegungsstandards aber keine dem Gesetz widersprechende Erläuterungen enthalten dürfen, bleibt die Regelung, dass über gravierende Risiken nur berichtet werden muss, wenn sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses und der Lage des Unternehmens erforderlich sind (§ 289c (3) Satz 1 HGB), bestehen.

Zwischenfazit

Dass nur über derart gravierende Dinge berichtet werden muss, bei denen ein relevantes ökonomisches Risiko für das Unternehmen besteht, wird nicht der Tatsache gerecht, dass im Kontext der Nachhaltigkeit Sachverhalte möglich sind, die zwar gravierend von den Wertevorstellungen eines Unternehmens abweichen, deren Eintritt oder Aufdeckung sich aber in keiner Weise ökonomisch auf das Unternehmen auswirken. Beispielsweise besteht in Lieferketten oftmals das Risiko, dass bei Sublieferanten oder tiefer in der Lieferkette Missstände bei den Arbeitsbedingungen oder im Umweltschutz auftreten. Je nach Branche sind die Möglichkeiten für ein Unternehmen, darauf Einfluss zu nehmen, sehr unterschiedlich. Wenn ein Unternehmen in angemessenem Umfang darauf Einfluss nimmt, werden die ökologischen und sozialen Risiken im Idealfall reduziert. Sie können aber weiterhin aus ökologischer oder sozialer Sicht sehr relevant und somit aus Sicht der Nachhaltigkeitsberichterstattung zu berichten sein. Mit Blick auf das Verständnis von Risiko bedeutet das, dass man zwischen

- einem Verständnis von Risiko in Bezug auf Nachhaltigkeitsaspekte (Nachhaltigkeitsmanagement) und
- dem Verständnis von Risiko bezüglich des Bestands und des ökonomischen Erfolgs des Unternehmens (Risikomanagement)

unterscheiden muss. Es geht also nicht darum, das Risikoverständnis mit Blick auf das Risikomanagement zu erweitern, sondern darum, im Lagebericht auch Risiken darzustellen, die zwar keinen Bezug zum Risikomanagement, aber einen Bezug zum Unternehmen und seinen Wertevorstellungen haben.

Da sich ein Risiko erst aus der möglichen Abweichung von einem angestrebten Zielwert ergibt (vgl. z.B. ISO 31000, DRS 20), heißt das: Ohne ein Ziel gibt es kein Risiko. Sollen nun nichtfinanzielle Sachverhalte als Risiko verstanden werden, muss es dazu zwingend Ziele geben (RMA 2017). Das wirft für Risikofachleute die Frage auf, wer die Zielsetzungen für nichtfinanzielle Sachverhalte – also für ökologische und soziale Themen – festlegt? Aus Sicht des Nachhaltigkeitsmanagements erscheint diese Frage akademisch. Denn ein wesentlicher Nutzen des Nachhaltigkeitsmanagements ist es, Risiken im Kontext der Nachhaltigkeit zu reduzieren, auch wenn die Geschäftsführung keine expliziten Zielwerte nennt. So wird geprüft, wo es Probleme oder Verbesserungspotenziale gibt, um dann zu erwägen, welche Maßnahmen für das Unternehmen ökonomisch machbar bzw. sinnvoll sind.

Dahinter stehen implizit mehrere Ziele:

- Vermeidung von potenziellen Schäden (u.a. Reputationsschäden, Haftungsschäden, Ausfall von Lieferanten)
- Beitrag zur Motivation der Mitarbeiter
- Beitrag zu gesellschaftlichen Zielsetzungen

Beim Ziel, Schäden für das Unternehmen zu vermeiden, ist der Bezug zum Risikomanagement nahe. Bei dem Ziel, zu gesellschaftlichen Zielsetzungen beizutragen, ist der Bezug nur teilweise gegeben. Es gibt Sachverhalte, bei denen Unternehmen gesellschaftliche Zielsetzungen berücksichtigen, weil sie sich dadurch Vorteile erhoffen. Zum Beispiel, weil sie etwaige Regulierung vermeiden wollen. Es ist aber ebenfalls zu beobachten, dass Unternehmen manche sozialen oder ökologischen Maßnahmen primär aus ethischen Gesichtspunkten ergreifen. Zum Beispiel, indem sie einen Teil der Ausbildungsplätze für Jugendliche ohne Schulabschluss reservieren.

Das Nachhaltigkeitsmanagement betrachtet gesellschaftliche Ziele, wenn es die Geschäftstätigkeit des Unternehmens auf nachhaltigkeitsbezogene Risiken und Verbesserungspotenziale analysiert. Viele gesellschaftliche Ziele sind von der Politik mehr oder weniger explizit vorgegeben (z.B. Klimaschutzziele, Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung), andere werden von Interessensgruppen vorgebracht.

Wird im Kontext des Nachhaltigkeitsmanagements von Risiken gesprochen, sind die negativen ökologischen oder sozialen Auswirkungen der Geschäftstätigkeit des Unternehmens gemeint. Nur manche dieser ökologischen oder sozialen Risiken sind zugleich auch ökonomische Risiken für das Unternehmen. Folglich gibt es einerseits Risiken, die sowohl aus der Perspektive des Risikomanagements als auch aus der Perspektive des Nachhaltigkeitsmanagements relevant sind. Andererseits gibt es Risiken, die nur in einem der beiden Bereiche von Bedeutung sind. Je kürzer der ökonomische Betrachtungszeitraum im Risikomanagement ist, desto geringer sind die Überschneidungen beider Risikobereiche.

7.5 Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures

Die CSR-Berichtspflicht ist weitgehend prinzipienbasiert. Das heißt, es wird nicht vorgegeben, dass zu bestimmten Aspekten unbedingt berichtet werden muss. Es müssen vielmehr die in Abschnitt 4.4 *Wesentlichkeit in der nichtfinanziellen Berichterstattung* beschriebenen Wesentlichkeitsabschätzungen vorgenommen werden. Einen anderen Ansatz verfolgt die Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD).

Deren Ausgangspunkt ist das Pariser Klimaschutzabkommen. Bezüglich der erheblichen Auswirkungen von anspruchsvollem Klimaschutz und des Klimawandels gibt es Befürchtungen, dass die damit verbundenen ökonomischen Risiken im Finanzsektor unzureichend berücksichtigt werden. Daher haben die Finanzminister und die Zentralbanken der G20-Staaten das Financial Stability Board (FSB) um Empfehlungen gebeten, wie die Finanzwirtschaft klimabezogene Themen besser berücksichtigen kann.

Zur Klärung dieser Frage richtete das FSB die Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) (www.fsb-tcfd.org) ein, die sich unter Leitung von Michael Bloomberg²¹ mit der Berichterstattung klimabezogener Finanzinformationen befasst hat. Ziel war ein Berichtsrahmen, der die Berichtserstellung und die Nutzung der bereitgestellten Informationen vereinfacht. Er wurde 2017 zum G20-Gipfel in Hamburg vorgelegt.

Bevor auf die empfohlenen Berichtselemente eingegangen wird, sei kurz darauf verwiesen, dass die TCFD die klimabezogenen Risiken und Chancen für das jeweilige Unternehmen betrachtet und dabei Strategieentwicklung und Risikomanagement anspricht (Abbildung 5). Somit unterscheidet auch die TCFD zwischen Risiken im Sinne des gesetzlichen Risikomanagements und strategischen Risiken.

Abbildung 5: Climate-related risks and opportunities on an organization



Quelle: TCFD (2017)

Bei der von der TCFD empfohlenen Berichterstattung sind deutliche Überschneidungen zu den Bestandteilen der nichtfinanziellen Erklärung festzustellen. Gefordert werden Angaben:

- zur Klimaschutz-Governance, also zu den Zuständigkeiten im Vorstand und in den obersten Managementebenen [→ Konzepte],
- zur Bedeutung von Klimaschutz und Klimawandel für die Wettbewerbsfähigkeit und die Unternehmensstrategie,
- zu klimabezogenen Risiken und deren Berücksichtigung im Risikomanagement [→ Risiken]
- und zu Treibhausgasemissionen, sowie operativen Klimaschutzzielen und Maßnahmen [→ Leistungsindikatoren].

Siehe genauer in Tabelle 12.

²¹ Michael Bloomberg ist der Gründer und Inhaber der Finanzdaten-Agentur Bloomberg L.P. mit 19.000 Mitarbeitern in 178 Ländern. www.bloomberg.com

Tabelle 12: Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures

Recommendations and Supporting Recommended Disclosures			
Governance	Strategy	Risk Management	Metrics and Targets
Disclose the organization's governance around climate-related risks and opportunities.	Disclose the actual and potential impacts of climate-related risks and opportunities on the organization's businesses, strategy, and financial planning where such information is material.	Disclose how the organization identifies, assesses, and manages climate-related risks.	Disclose the metrics and targets used to assess and manage relevant climate-related risks and opportunities where such information is material.
Recommended Disclosures	Recommended Disclosures	Recommended Disclosures	Recommended Disclosures
a) Describe the board's oversight of climate-related risks and opportunities.	a) Describe the climate-related risks and opportunities the organization has identified over the short, medium, and long term.	a) Describe the organization's processes for identifying and assessing climate-related risks.	a) Disclose the metrics used by the organization to assess climate-related risks and opportunities in line with its strategy and risk management process.
b) Describe management's role in assessing and managing climate-related risks and opportunities.	b) Describe the impact of climate-related risks and opportunities on the organization's businesses, strategy, and financial planning.	b) Describe the organization's processes for managing climate-related risks.	b) Disclose Scope 1, Scope 2, and, if appropriate, Scope 3 greenhouse gas (GHG) emissions, and the related risks.
	c) Describe the resilience of the organization's strategy, taking into consideration different climate-related scenarios, including a 2°C or lower scenario.	c) Describe how processes for identifying, assessing, and managing climate-related risks are integrated into the organization's overall risk management.	c) Describe the targets used by the organization to manage climate-related risks and opportunities and performance against targets.

Quelle: TCFD (2017)

Da die Finanzwirtschaft, also unter anderem Kreditgeber und Anleger, diese Informationen verwenden sollen, ist vorgesehen, dass Unternehmen sie in ihren Geschäftsberichten veröffentlichen (Tabelle 13). Dass die Angaben im Geschäftsbericht in vielen Ländern Wesentlichkeitsanforderungen unterliegen und die von der TCFD geforderten Informationen diesen Wesentlichkeitsanforderungen nicht entsprechen können, wird von der TCFD direkt angesprochen. Es wird argumentiert, dass Investoren klimabezogene Risiken nicht über Diversifizierung reduzieren können, da nahezu alle Branchen davon betroffen sind. Für die Investoren sind die von der TCFD geforderten Informationen also wesentlich, weil sie für eine gesamthafte Betrachtung ihrer Investments benötigt werden.

Diese Sichtweise widerspricht dem Wesentlichkeitsverständnis, das der Lageberichterstattung zugrunde gelegt wird. Auch eine gemeinsame Betrachtung von strategischen und operativen Risiken ist im Lagebericht nicht vorgesehen.

Dass es rechtliche Hemmnisse bei der Offenlegung dieser klimarelevanten Informationen im Lagebericht geben kann, hat die TCFD berücksichtigt: Sofern empfohlene Informationen im Lagebericht aus rechtlichen Gründen nicht veröffentlicht werden können, sollen sie in anderen offiziellen Berichten der Unternehmen publiziert werden. Dabei soll die gleiche Sorgfalt wie bei Angaben im Lagebericht zugrunde gelegt werden.

Hier sind deutliche Parallelen zur nichtfinanziellen Erklärung und ihrem Verhältnis zur Nachhaltigkeitsberichterstattung zu erkennen. Auch hier zeichnet sich ab, dass Inhalte, die sich aus rechtlichen Gründen nicht in der nichtfinanziellen Erklärung veröffentlichen lassen, in anderen offiziellen Berichten der Unternehmen, insbesondere in Nachhaltigkeitsberichten aber ggf. auch im Imageteil der Geschäftsberichte, dargestellt werden.

Tabelle 13: Auszug aus dem Endbericht der TCFD

“The Task Force recommends that organizations provide climate-related financial disclosures in their mainstream (i.e., public) annual financial filings. In most G20 jurisdictions, public companies have a legal obligation to disclose material information in their financial filings— including material climate-related information; and the Task Force’s recommendations are intended to help organizations meet existing disclosure obligations more effectively.ⁱ⁾ The Task Force’s recommendations were developed to apply broadly across sectors and jurisdictions and should not be seen as superseding national disclosure requirements. Importantly, organizations should make financial disclosures in accordance with their national disclosure requirements. If certain elements of the recommendations are incompatible with national disclosure requirements for financial filings, the Task Force encourages organizations to disclose those elements in other official company reports that are issued at least annually, widely distributed and available to investors and others, and subject to internal governance processes that are the same or substantially similar to those used for financial reporting.

The Task Force recognizes that most information included in financial filings is subject to a materiality assessment. However, because climate-related risk is a non-diversifiable risk that affects nearly all industries, many investors believe it requires special attention. For example, in assessing organizations’ financial and operating results, many investors want insight into the governance and risk management context in which such results are achieved. The Task Force believes disclosures related to its Governance and Risk Management recommendations directly address this need for context and should be included in annual financial filings.

ⁱ⁾ The Task Force encourages organizations where climate-related issues could be material in the future to begin disclosing climate-related financial information outside financial filings to facilitate the incorporation of such information into financial filings once climate-related issues are determined to be material.”

Quelle: TCFD (2017:17)

8 | Angaben zu Diversität im Aufsichtsrat

In § 289f HGB werden mehrere Vorgaben zur Berichterstattung bezüglich der Diversität von Aufsichtsrat und Vorstand gemacht. Bereits vor Verabschiedung des CSR-RUG waren bestimmte Unternehmen verpflichtet, über den Frauenanteil im Aufsichtsrat samt Zielgrößen und deren Erreichung zu berichten (§289f Abs. 2 Nr. 5 HGB).

Mit dem CSR-RUG wurden nun große Aktiengesellschaften verpflichtet, zudem über ihr Diversitätskonzept für die Geschäftsführung und den Aufsichtsrat zu berichten, samt der enthaltenen Ziele, der Maßnahmen und der im Geschäftsjahr erreichten Ergebnisse (§289f Abs. 2, Nr. 6 HGB). Wird kein Diversitätskonzept verfolgt, ist dies zu erläutern (comply or explain-Prinzip) (§289f Abs. 3 HGB).

Diese Berichtspflichten beziehen sich auf die Erklärung zur Unternehmensführung und nicht auf die nichtfinanzielle Erklärung. Damit fallen alle Einschränkungen, die für die nichtfinanzielle Erklärung gelten, wie insbesondere die Wesentlichkeitsanforderung weg. Die in § 289f HGB beschriebenen Anforderungen müssen erfüllt werden.

9 | Pflicht zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Indikatoren seit 2004

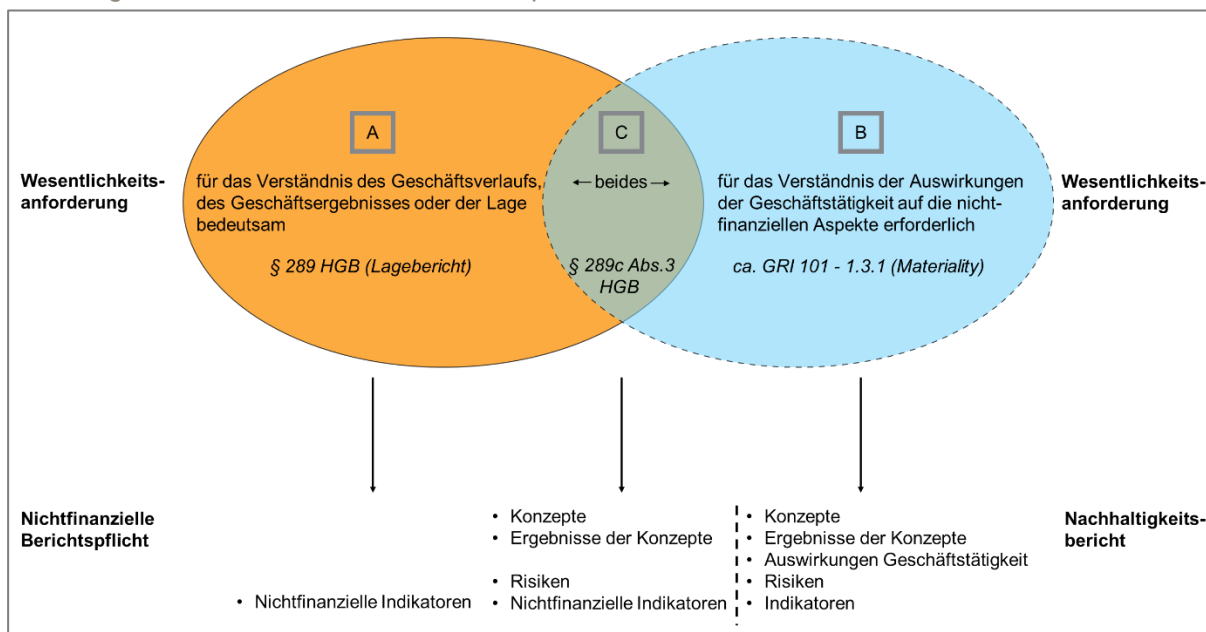
Bereits im Jahr 2004 wurde im Rahmen des Bilanzrechtsreformgesetzes § 289 HGB dahingehend geändert, dass große Kapitalgesellschaften zu nichtfinanziellen Indikatoren „wie Informationen über Umwelt- und Arbeitnehmerbelange“ berichten müssen, „soweit sie für das Verständnis des Geschäftsverlaufs oder der Lage von Bedeutung sind.“ (§ 289 (3) HGB).

Vergleicht man diese Pflicht zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Indikatoren mit der nichtfinanziellen Berichtspflicht stellt man unter anderem folgende Unterschiede fest:

- Die damalige Wesentlichkeitsformel enthält nur die Wesentlichkeit aus Sicht der Lageberichterstattung, eine Wesentlichkeit aus Nachhaltigkeitsgesichtspunkten wird nicht verlangt. Genaugenommen ist die Wesentlichkeitsanforderung für die nichtfinanzielle Erklärung anspruchsvoller definiert (siehe Abbildung 6)
- Für die nichtfinanzielle Erklärung sind mehr Angaben (Konzepte, Risiken etc.) vorgegeben, die ebenso wie die Leistungsindikatoren einem Wesentlichkeitsvorbehalt unterliegen. Doch waren die Angaben bereits zuvor sinnvoll und naheliegend, wenn man über die betreffenden Indikatoren berichtet hat.
- Schon die damalige Berichterstattung zu nichtfinanziellen Leistungsindikatoren war als Bestandteil des Lageberichts auch vom Aufsichtsrat zu prüfen. Nun soll der Aufsichtsrat auch den gesonderten nichtfinanziellen Bericht prüfen, sofern ein solcher erstellt wurde.

Rein rechtlich hat sich also weit weniger geändert, als in Anbetracht der neuen Gesetzestexte und der Diskussion vielfach angenommen wird. Sicher führte die Ausführlichkeit der Vorgaben dazu, dass die neuen Regelungen nun wesentlich mehr Beachtung finden als die Berichtspflicht von 2004.

Abbildung 6: Wesentlichkeitsformel und Interpretation



Quelle: Eigene Darstellung aufbauend auf Kajüter (2017)

Die Regelung von 2004 ist übrigens weiterhin gültig. Sie betrifft große, nicht kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften mit u.a. mehr als 250 Beschäftigten (GmbH, AG, KGaA) (§ 289 (3) HGB iVm § 267 (3) HGB. Die kapitalmarktorientierten großen Kapitalgesellschaften erfüllen diese Pflicht nun automatisch mit der nichtfinanziellen Erklärung.

10 | Fazit

Die Förderung der Nachhaltigkeitsberichterstattung war Teil der europäischen CSR-Strategie von 2011. Vor dem Hintergrund, dass bereits eine Reihe an Unternehmen sehr vorbildlich berichtete, andere aber noch gar nicht, kündigte die Strategie eine Berichtspflicht an, die die Qualität der Berichterstattung und die Anzahl der berichterstattenden Unternehmen fördern sollte.

Bei der Umsetzung wurde entschieden, dass die verpflichtende Berichterstattung zu relevanten Nachhaltigkeitsthemen standardmäßig im Lagebericht erfolgen solle, auch wenn als Alternative eine gesonderte Veröffentlichung der vorgeschriebenen Informationen, beispielsweise in einem Nachhaltigkeitsbericht, eingeräumt wird. Die rechtliche Verankerung der nichtfinanziellen Berichtspflicht im Lagebericht war eine grundlegende Richtungsentscheidung mit weitreichenden Folgen: Die Ausarbeitung der zur Umsetzung notwendigen Rechtsvorschriften unterlag damit immer den Regelungen und Grundsätzen der Lageberichterstattung. Damit sind Vor- und Nachteile verbunden.

Zu den Vorteilen zählt, dass verpflichtende Angaben im Lagebericht bei Unternehmensleitung und Aufsichtsrat mehr Aufmerksamkeit erhalten, als dies bei eigenständigen Pflicht-Nachhaltigkeitsberichten der Fall wäre. Somit bekommen Nachhaltigkeitsthemen in den obersten Führungsgremien mehr Relevanz. Ähnliches gilt für konventionelle Investoren. Hier ist davon auszugehen, dass Angaben zu Nachhaltigkeit im Lagebericht, idealerweise verbunden mit der Darlegung der ökonomischen Relevanz, mehr Aufmerksamkeit bekommen als Nachhaltigkeitsberichte.

Nachteilig ist, dass die rechtliche Verankerung im Lagebericht dazu geführt hat, dass die verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung durchgängig den bisher geltenden Grundsätzen der Lageberichterstattung untergeordnet wurde. Dies ist insbesondere hinsichtlich des Verständnisses von Wesentlichkeit mit einem stark kurzfristigen Betrachtungszeitraum kritisch. Denn es führt dazu, dass über relevante Auswirkungen des Unternehmens auf zentrale Themen der Gesellschaft wie Klimaschutz oder Menschenrechte oftmals nicht berichtet werden muss, weil sie zumindest auf kurzfristige Sicht nicht ökonomisch relevant sind. Unternehmen, die Nachhaltigkeitsthemen geringschätzen, können ihre Berichterstattung auf ein aussagearmes Maß beschränken.

10.1 Empfehlungen an die Politik

Aus gesellschaftlicher Sicht ist eine möglichst gute Berichterstattung hinsichtlich aller relevanten ökologischen und sozialen Auswirkungen des jeweiligen Unternehmens wünschenswert. Gut bedeutet, dass

1. über alle relevanten ökologischen und sozialen Auswirkungen berichtet wird und nicht nur über solche, die bereits zum Zeitpunkt der Berichtslegung eine unmittelbare ökonomische Relevanz für das Unternehmen haben; dasselbe gilt für Nachhaltigkeitsrisiken,
2. die Angaben vergleichbar sind,
3. die Unternehmen aufgrund der Berichterstattung zu Verbesserungen in diesen Bereichen angeregt werden.

Jedoch verlangt die nun eingeführte Berichtspflicht nicht, dass über alle relevanten ökologischen und sozialen Auswirkungen sowie über alle derartigen Risiken berichtet wird. Somit steht die Frage im Raum, ob es besser gewesen wäre, anstelle der Berichtspflicht im Lagebericht eigenständige Nachhaltigkeitsberichte beispielsweise gemäß eines international anerkannten Rahmenwerks zu verlangen. Allerdings hätte man dann Mechanismen ergänzen müssen, die dafür sorgen, dass diese Nachhaltigkeitsberichte in den obersten Führungsgremien der betroffenen Unternehmen und in der Finanzwelt mehr Aufmerksamkeit bekommen. Diese Überlegungen sind jedoch müßig, denn die Weichen sind gestellt und grundlegende Änderungen in absehbarer Zeit nicht zu erwarten.

Um im Rahmen des nun eingeschlagenen Pfads eine bessere Berichterstattung zu erwirken, gibt es drei Ansatzpunkte:

- Geringfügige Berichterstattung erschweren: Hierzu kann man die Untergrenze (Berichtspflicht) deutlich machen oder auch anheben. Maßnahmen bezüglich der Untergrenze zielen auf Unternehmen, die versuchen, möglichst wenig zu berichten.
- Vollständige Berichterstattung ermöglichen: Hier geht es darum Hemmnisse (Obergrenzen, Fristen) zu reduzieren. Die Beseitigung von Hemmnissen richtet sich an Unternehmen, die gut berichten wollen, aber dabei durch die geltenden Regelungen behindert werden. Probleme können auch mit der Auslegung der Regelung verbunden sein.
- Harmonisierung fördern: Mit einer Harmonisierung insbesondere hinsichtlich der Leistungsindikatoren sind mehrere Vorteile verbunden; unter anderem wird der Wechsel zwischen Berichtsformaten (z. B. zwischen Nichtfinanzieller Erklärung und Nachhaltigkeitsbericht) erleichtert und die Vergleichbarkeit gefördert.

Geringfügige Berichterstattung erschweren

Im Sommer 2018 werden viele Geschäftsberichte vorliegen, bei denen die neuen Regelungen angewandt werden mussten. Es sollte untersucht werden, inwiefern in manchen Berichten eine unzureichende Berichterstattung stattgefunden hat. Dazu könnten Vergleiche innerhalb einer Branche vorgenommen werden. Die identifizierten Negativbeispiele könnten beispielsweise mit dem IDW und Wirtschaftsprüfern diskutiert und anonymisiert veröffentlicht werden.

Ein wesentlicher Grund, weshalb die Untergrenze der Berichtspflicht so niedrig ist, ist der sehr kurze Betrachtungshorizont in der Lageberichterstattung. Beispielsweise können Unternehmen heute (Stand Januar 2018) davon ausgehen, dass die Preise für Emissionshandelszertifikate sowie Steuern und Abgaben auf Energie sich in den nächsten ein bis zwei Jahren nicht wesentlich ändern werden. Dass für das Erreichen der Klimaschutzziele bis 2030 Änderungen an diesen Parametern erforderlich und

somit zumindest als möglich anzusehen sind, muss derzeit in der nichtfinanziellen Erklärung nicht berücksichtigt werden. Die Verlängerung des Betrachtungshorizonts für die Angaben in der nichtfinanziellen Erklärung ist damit eine wesentliche Stellschraube. Das gilt nicht nur für Klimaschutz, sondern für alle nichtfinanziellen Belange und entspräche der internationalen Entwicklung sowie den Interessen langfristig orientierter Investoren. Dafür bedarf es u.E. einer Änderung der Gesetzesgrundlage.

Die Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) empfiehlt für den Geschäftsbericht eine Darstellung zu Klimabelastungen und der Bedeutung des Klimaschutzes für die Wettbewerbsfähigkeit. Da für viele Unternehmen derartige Angaben im Sinne von § 289c HGB jedoch nicht wesentlich sind, sind sie zumindest nicht verpflichtet, entsprechend zu berichten. In manchen Fällen könnten die Lageberichtsverantwortlichen eine Berichterstattung sogar wegen Unwesentlichkeit ablehnen. Die Empfehlungen der TCFD werden bei den Investoren aber nur die gewünschte Wirkung haben, wenn aussagekräftig berichtet wird. Daher sollten geeignete Maßnahmen entwickelt werden, um zeitnah eine Berichterstattung gemäß TCFD zu erreichen. Denkbar wären z.B. eine entsprechende Initiative institutioneller Investoren, eine gemeinsame Empfehlung des Umwelt- und des Wirtschaftsministeriums oder eine Änderung der gesetzlichen Regelungen.

Für eine zügige gesetzliche Regelung spricht, dass so nicht nur finanzpolitischen Risikozielen Rechnung getragen, sondern zugleich auch sichergestellt würde, dass die Mehrheit der größeren Unternehmen sich spätestens ab 2021 ernsthaft damit auseinandersetzt, welche Implikationen eine Realisierung des Klimaschutzplans der Bundesregierung (BMUB 2016) für ihr Unternehmen haben könnte. Dadurch würde die Chance, gemeinsam mit der Wirtschaft einen friktionsarmen Wandel zu gestalten, deutlich erhöht. Bis heute gibt es zu viele Geschäftsführungen und Aufsichtsräte, die die politisch verabschiedeten Klimaschutzziele nicht ernst nehmen,²² sodass Klimaschutz oftmals nicht in den Strategien und Produktpolitiken berücksichtigt wird.

Vollständige Berichterstattung ermöglichen

Manche Hemmnisse lassen sich reduzieren, ohne die Regulierung zu ändern. Dazu zählt die Veröffentlichung und Verbreitung von guten Empfehlungen an Unternehmen. Wesentliche Empfehlungen an Unternehmen werden im Anschluss vorgestellt und in einer gesonderten Handreichung für Unternehmen veröffentlicht.

Weiterhin bietet es sich an, rechtzeitig vor der nächsten Berichtsperiode die Erfahrungen der Unternehmen und Wirtschaftsprüfer zu ermitteln, um zu klären, welche weiteren Hemmnisse aufgetreten sind und wie Probleme gelöst wurden. Zudem sollten die nichtfinanziellen Erklärungen und andere Formen der Umsetzung auf Best Practice Beispiele ausgewertet werden, damit diese ebenfalls verfügbar gemacht werden können. Auch kann so gezeigt werden, wie Informationen trotz Wesentlichkeitsobergrenze in der nichtfinanziellen Erklärung oder in anderweitig konzipierten integrierten Berichten weiterhin bereitgestellt werden können.

²² Ein Anhaltspunkt dafür ist die Lobbyarbeit gegen Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele. Der ursprüngliche Entwurf für den Klimaschutzplan 2016 der Bundesregierung hatte klarere Vorgaben für die einzelnen Sektoren und mehr konkrete Maßnahmen vorgesehen als derjenige, welcher schließlich auf der Klimaschutzkonferenz in Marrakesch vorgelegt worden war.

Mit Blick auf die Berichterstattung über die ökologischen und sozialen Risiken bietet es sich an, gemeinsam mit Risiko- und Nachhaltigkeitsfachleuten zu klären, wie eine gute Umgangsweise mit den unterschiedlichen Risikodimensionen (ökonomische Risiken für das Unternehmen vs. Nachhaltigkeitsrisiken) aussehen kann.

Hinsichtlich der Regulierung und der Lageberichts-Rahmenwerke erscheinen folgende Anpassungen sinnvoll, um Hemmnisse zu beseitigen:

- Die Risikodefinition von DRS 20 sollte angepasst werden, um deutlich zu machen, dass es neben ökonomischen Risiken im Sinne des Risikomanagements auch ökologische und soziale Risiken gibt, die vom Unternehmen und seiner Geschäftstätigkeit ausgehen, selbst wenn sie ökonomisch nicht relevant sind.
- Zu erwägen ist auch die Rücknahme der Fristverkürzung (Veröffentlichung der nichtfinanziellen Erklärung bzw. des gesonderten nichtfinanziellen Berichts vier Monate nach Geschäftsjahresende).

Harmonisierung fördern

Den Unternehmen sollte zumindest empfohlen werden, dass sie bei der Festlegung der Leistungsindikatoren, wo sinnvoll machbar, die in den GRI-Standards definierten Indikatoren verwenden. Weiterhin ist die Verwendung der GRI-Standards oder des Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) als Rahmenwerk empfehlenswert (siehe unten).

10.2 Empfehlungen an Unternehmen

Für die praktische Umsetzung der neuen Berichtsanforderungen leiten sich folgende Empfehlungen ab.

Verwendung von GRI oder des DNK als Rahmenwerk

In der nichtfinanziellen Erklärung muss angegeben werden, welches Rahmenwerk zur Erstellung genutzt wurde (§ 289d HGB). Sofern nicht bereits ein anderes Rahmenwerk genutzt wird, wird Unternehmen empfohlen, entweder die GRI-Standards oder den Deutschen Nachhaltigkeitskodex (DNK) als Rahmenwerk zu verwenden. Die GRI-Standards sind international anerkannt und daher für eine international ausgerichtete Berichterstattung besser geeignet. Der DNK ist weniger komplex und daher unter anderem für einen Einstieg in die Berichterstattung vorteilhaft. Eine Kombination beider Rahmenwerke ist problemlos möglich (siehe auch *3.1 Rahmenwerke der Nachhaltigkeitsberichterstattung und des Nachhaltigkeitsmanagements*).

Verwendung von Kennzahlen, die von GRI definiert sind

Viele Rahmenwerke geben keine Kennzahlen vor. Die GRI-Standards definieren die in der Nachhaltigkeitsberichterstattung üblichen Kennzahlen. Wenn nicht triftige Gründe dagegensprechen, ist es sinnvoll, in jedem Fall die in den GRI-Standards definierten Kennzahlen zu verwenden. Dann hält man sich auch die Option offen, zukünftig einen Nachhaltigkeitsbericht gemäß GRI zu veröffentlichen. (Siehe auch *6 | Leistungsindikatoren*)

Umgang mit der knappen Frist zur Vorlage des Nachhaltigkeitsberichts

Anstelle einer nichtfinanziellen Berichterstattung im Lagebericht können Unternehmen die geforderten Informationen in einem eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht („gesonderter nichtfinanzieller Bericht“) bereitstellen. Dafür ist es unter anderem erforderlich, dass der betreffende Nachhaltigkeitsbericht entweder zeitgleich mit dem Geschäftsbericht beim Bundesanzeiger zur Veröffentlichung eingereicht oder spätestens vier Monate nach Abschluss des Geschäftsjahrs auf der Website des Unternehmens veröffentlicht wird (§289b (3) Nr.2 HGB).

Bislang ist es jedoch in vielen Unternehmen üblich, dass zuerst der Geschäftsbericht und dann später der Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht wird, insbesondere um Kapazitätsengpässe im Datenmanagement zu vermeiden. Daher erschwert die knappe Frist zur Vorlage einer gesonderten Veröffentlichung der nichtfinanziellen Informationen die Erfüllung der Berichtspflicht mit einem eigenständigen Nachhaltigkeitsbericht.

Sofern ein Unternehmen plant, die Berichtspflicht im Rahmen eines eigenständigen Nachhaltigkeitsberichts zu erfüllen, erscheinen folgende Optionen geeignet:

Option A) Ergreifung von Maßnahmen um Kapazitätsengpässe im Datenmanagement zu vermeiden.

Option B) Wenn der Nachhaltigkeitsbericht nicht rechtzeitig fertig wird, dann können aus einem Entwurf des Nachhaltigkeitsberichts die berichtspflichtigen Inhalte entnommen werden und daraus ein eigenständiger nichtfinanzieller Bericht erstellt werden, der im Bundesanzeiger veröffentlicht wird. Der eigentliche Nachhaltigkeitsbericht enthält dann auch die berichtspflichtigen Angaben, dient aber offiziell nicht der Erfüllung der Berichtspflicht.

Option C) Rein rechtlich ist es denkbar, den Geschäftsbericht erst dann zu veröffentlichen, wenn auch der Nachhaltigkeitsbericht, mit dem die Berichtspflicht erfüllt wird, fertiggestellt ist. Dann würde die Frist eingehalten, indem der Nachhaltigkeitsbericht zusammen mit dem Lagebericht beim Bundesanzeiger zur Veröffentlichung eingereicht wird. Praktisch steht dem aber in der Regel die Zielsetzung entgegen, den Jahresabschluss früh vorzulegen, zudem sind Fristen für Erstellung und Vorlage des Jahresabschlusses einzuhalten.

Option D) Den Nachhaltigkeitsbericht doch nicht zur Erfüllung der Berichtspflicht zu verwenden, sondern die berichtspflichtigen Angaben im Lagebericht vorzunehmen. Im Lagebericht kann und sollte dennoch auf den später erscheinenden Nachhaltigkeitsbericht verwiesen werden. Allerdings muss bei den Verweisen im Lagebericht deutlich gemacht werden, dass dieser Nachhaltigkeitsbericht keinen Beitrag zur Erfüllung der Berichtspflicht leisten soll.

Umgang mit der Berichterstattung zu Risiken

Manche Wirtschaftsprüfer und manche Risikomanager vertreten die Auffassung, dass der Begriff „Risiko“ im Lagebericht nur dann verwendet werden darf, wenn damit Risiken im Sinne der gesetzlichen Risikofrüherkennung, also gravierende ökonomische Risiken für das Unternehmen, gemeint sind. Dann ist es schwierig, vollständig über ökologische und soziale Risiken, die sich auf Dritte auswirken können, zu berichten. Um dies zu umgehen, kann man auf den Begriff Risiko verzichten und stattdessen von möglichen negativen Auswirkungen sprechen. Oder man stellt an geeigneter Stelle im Bericht dar, dass nicht jedes Mal, wenn der Begriff Risiko verwendet wird, ökonomische Risiken für Unternehmen gemeint sind, sondern auch ökologische und soziale Risiken gemeint sein können. Es sind noch weitere Konventionen zum Wording denkbar.

Umgang mit Hemmnissen bei einer umfänglichen integrierten Berichterstattung

Manche Unternehmen hatten bereits vor der Einführung der neuen Berichtsregelungen ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung weitgehend in den Lagebericht integriert. Auch aus diesen Unternehmen hört man, dass seitens der Wirtschaftsprüfer nun verstärkt hinterfragt wird, ob Informationen im Sinne der Lageberichterstattung wesentlich genug wären, um sie dort zu veröffentlichen. In diesem Fall kann man auf die Berichtspraxis der Vorjahre verweisen. Denn der ökonomische Teil der Wesentlichkeitsformel für die nichtfinanzielle Erklärung „Wesentlich für das Verständnis des Geschäftsverlaufs und die Lage des Unternehmens“ (§ 289 (3) HGB) ist identisch mit der schon länger gültigen Wesentlichkeitsformel für den Lagebericht in § 289 HGB. Auch die Anforderungen in DRS 20 zur Fokussierung des Lageberichts auf wesentliche Inhalte (DRS 20 Nr. 23 und 24) wurden aufgrund der neuen Berichtspflicht nicht verändert.

Quellen

- Arthur D. Little, Business in the Community (2003) The Business Case for Corporate Responsibility.
- B. Braun (2016) Geschäftsbericht 2016 (Download) https://www.bbraun.de/content/dam/bbraun/de/website/unternehmen/organisationzahlenundfakten/geschäftsbericht2016/pdf/2016_Geschäftsbericht.pdf.bb-.09750247/2016_Geschäftsbericht.pdf
- BASF (2017) Identifikation und Management von Nachhaltigkeitsthemen. Wesentlichkeitsanalyse (online) <https://www.basf.com/de/company/sustainability/management-and-instruments/topics.html> (7.12.2017).
- Bayer AG (2016) Geschäftsbericht 2016. Erweiterte Fassung (Download) file:///C:/Users/Besucher/AppData/Local/Packages/Microsoft.MicrosoftEdge_8wekyb3d8bbwe/TempState/Downloads/bayer_gb16_gesamt.pdf
- BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2009) Handlungsfelder (online) <http://www.csr-in-deutschland.de/portal/generator/3606/handlungsfelder.html> (9.2.2009).
- BMU – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2006) Corporate Social Responsibility. Eine Orientierung aus Umweltsicht, Berlin.
- BMU – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2011) Verantwortung neu denken: Risikomanagement und CSR, Berlin.
- BMU – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2008) Megatrends der Nachhaltigkeit – Unternehmensstrategie neu denken.
- BMU – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (2014) Greentech Made in Germany 4.0.
- BMU, UBA – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Umweltbundesamt (2007) Von der Umwelterklärung zum Nachhaltigkeitsbericht
- BMUB – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Bauen (2014) Gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen, Eine Orientierungshilfe für Kernthemen und Handlungsfelder des Leitfadens DIN ISO 26000 (2014)
- BMW Group (2017) Nachhaltigkeitsbericht BMW Group 2016 (Download) https://www.bmwgroup.com/content/dam/bmw-group-websites/bmwgroup_com/ir/downloads/de/2016/BMW-Group-Nachhaltigkeitsbericht-2016--DE.pdf
- Bundesregierung (2016) Klimaschutzplan 2050 Klimaschutzpolitische Grundsätze und Ziele der Bundesregierung. (Download) https://www.bmub.bund.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Klimaschutz/klimaschutzplan_2050_bf.pdf
- Bundesregierung (2016a) Nationaler Aktionsplan Wirtschaft und Menschenrechte (2016) <https://www.auswaertiges-amt.de/blob/297434/8d6ab29982767d5a31d2e85464461565/nap-wirtschaft-menschenrechte-data.pdf>
- Daimler AG (2016) Daimler Geschäftsbericht 2016 (Download) <https://www.daimler.com/dokumente/investoren/berichte/geschaeftsberichte/daimler/daimler-ir-geschaeftsbericht-2016.pdf>
- Deutsche Wohnen AG (2016) Geschäftsbericht 2016 Voraus Denken: Für die Stadt von Morgen (Download) <http://www.ir.deutsche-wohnen.com/download/companies/dewohnen/Annual%20Reports/DE000A0HN5C6-JA-2016-EQ-D-02.pdf>
- Deutscher Sparkassen und Giroverband (2017) Bericht an die Gesellschaft. Sparkassen-Indikatoren zur Erhebung der Sparkassen-Leistungen für nachhaltigen Wohlstand und Lebensqualität in der Region. Stand September 2017. (Download) http://www.deutscher-nachhaltigkeitskodex.de/fileadmin/user_upload/dnk/dok/leitfaden/DSGV_Sparkassen-Indikatoren_Kurz%C3%BCbersicht_September_2017.pdf
- DRÄS 8 (2017) Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 8 (DRÄS 8) verabschiedet durch das Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee (DRSC) am 22. September 2017. (Entnommen aus dem Bundesanzeiger vom 4. Dezember 2017, BAnz AT 04.12.2017 B1).

- DRSC (2017) DRÄS 8 Deutscher Rechnungslegungsänderungsstandard Nr. 8 (Verlautbarung auf der Website) (online) <https://www.drsc.de/verlautbarungen/draes-8-deutscher-rechnungslegungs-aenderungungsstandard/> (10.10.2017).
- DVFA, EFFAS (2010) KPIs for ESG 3.0 (Download) http://www.effas-esg.com/wp-content/uploads/2011/07/KPIs_for_ESG_3_0_Final.pdf
- EMAS-Verordnung (2009) Nr. 1221/2009 über die freiwillige Teilnahme von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für Umweltmanagement und Umweltbetriebsprüfung (ABl. EG Nr. L 342 S. 1 vom 22. Dezember 2009 in der Fassung der VO v. 28.8.2017, ABl. EU Nr. L 222 S. 1 v. 29.8.2017).
- EMAS Annex IV (2018) EU- ANNEX to the Commission Regulation amending Annex IV to Regulation (EC) No 1221/2009 of the European Parliament and of the Council on the voluntary participation by organisations in a Community eco-management and audit scheme (EMAS) in: European Council of the European Union 5642./18/ADD 1/ENV 45, Brüssel 2 26.1.2018 (Fassung übermittelt am 24.1.2018 von der Kommission an das Sekretariat des Europäischen Rats) (download) <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5642-2018-ADD-1/en/pdf>
- EU-Mitteilung COM(2018)97 (2018) Action Plan: Financing Sustainable Growth by 8.3.2017,(download) https://ec.europa.eu/info/sites/info/files/180308-action-plan-sustainable-growth_en.pdf
- EU-Mitteilung EU C(2017) 4234 (2017) Mitteilung der Kommission. Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen. (Methode zur Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen) (Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union unter der Nummer 2017/C 215/01).
- EU-Mitteilung KOM(2011) 681 (2011) Eine neue EU-Strategie (2011-14) für die soziale Verantwortung der Unternehmen (CSR), Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen, KOM(2011) 681, Brüssel.
- EU-Richtlinie 2003/51/EG (2003) Richtlinie 2003/51/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen.
- EU-Richtlinie 2014/95/EU (2014) Richtlinie 2014/95/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen.
- FAZ Frankfurter Allgemeine (2002) Höchststrafe für Arthur Andersen (online) <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/wirtschaftspruefer-hoechststrafe-fuer-arthur-andersen-181067.html> (7.12.2017)
- FEA – Financial Experts Association e.V. (2017) FEA-Leitlinien zur Prüfung der nichtfinanziellen Berichterstattung (CSR-Bericht) durch den Aufsichtsrat.
- GRI – Global Reporting Initiative (2016) Consolidated set of GRI Sustainability Reporting Standards 2016.
- Hofstetter J., Mueller M. (2013) 10 Years of the BSCI.
- INREV – European Association for Investors in Non-Listed Real Estate Vehicles (2017) INREV guidelines (online) <https://www.inrev.org/guidelines/module/inrev-guidelines#inrev-guidelines> (30.11.2017).
- ISO 26000 (2010) Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung
- BMAS – Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2011) Die DIN ISO 26000 „Leitfaden zur gesellschaftlichen Verantwortung von Organisationen“ – Ein Überblick (download) <http://www.bmas.de/DE/Service/Medien/Publikationen/a395-csr-din-26000.html> von Organisationen
- Kajüter P. (2017) Nichtfinanzielle Berichterstattung nach dem CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetz in: Der Betrieb vom 24.03.2017, Heft 12, Seite 617 - 624.
- Kottmann H., Loew T., Clausen J. (1999) Umweltmanagement mit Kennzahlen, München.
- Loew T. (2016) Die Beiträge des Nachhaltigkeitsmanagements zum Risikomanagement und zur Vermeidung strategischer Risiken, in: Nachhaltigkeitsmanagement - Herausforderungen für die

- Unternehmensführung im 21. Jahrhundert, hrsg. von Thomaschewski, D und Völker, R Kohlhammer
- Loew T. (2016) Die Beiträge des Nachhaltigkeitsmanagements zum Risikomanagement und zur Vermeidung strategischer Risiken, in: Nachhaltigkeitsmanagement - Herausforderungen für die Unternehmensführung im 21. Jahrhundert, hrsg. von Thomaschewski, D und Völker, R Kohlhammer.
- Loew T. (2017) Richtlinien guter Nachhaltigkeitskommunikation, in: Der TÜV Umweltmanagement-Berater, 6. Aktualisierung August 2017, Köln.
- Loew T. (Hrsg.) (2005) The Results of the European Multistakeholderforum on CSR in the View of Business, NGO and Science, Berlin.
- Loew T., Ankele K., Braun S., Clausen J. (2004) Bedeutung der internationalen CSR-Diskussion für Nachhaltigkeit und die sich daraus ergebenden Anforderungen an Unternehmen mit Fokus Berichterstattung, Berlin.
- Loew T., Braun S. (2006) Organisatorische Umsetzung von CSR: Vom Umweltmanagement zur Sustainable Corporate Governance?
- Loew T., Clausen J. (2009) Wettbewerbsvorteile durch CSR. Eine kleine Metastudie zu Wettbewerbsvorteilen von CSR und Überlegungen zur Kommunikation an kleine und mittelständische Unternehmen. Hintergrundpapier für das CSR-Forum der Bundesregierung, Berlin und Hannover.
- Loew T., Clausen J., Rohde F. (2011) CSR und Risikomanagement: Gesetzliches und freiwilliges Risikomanagement und die Rolle von Corporate Social Responsibility, Berlin und Hannover.
- Loew T., Fichter K. (1999) Umweltberichterstattung in Deutschland und Europa, Schriftenreihe des IÖW 138/99, Berlin.
- Loew T., Rohde F. (2013) CSR und Nachhaltigkeitsmanagement. Definitionen, Ansätze und organisatorische Umsetzung im Unternehmen, Berlin
- Loew T., Werner F., Lehuede M, Izquierdo C. (2018) General Elements of Sustainability Management Systems. Analysis of relevant frameworks for sustainability Management. Preparatory study for expert workshops in Chile and Mexico in April 2018 (forthcoming)
- McKinsey & Company (2009) Valuing corporate social responsibility. McKinsey Global Survey Results.
- OECD (2011) OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen. Neufassung 2011.
- OECD (2016) Due Diligence Guidance for Responsible Business Conduct (Draft 2.1).
- OECD (2016a) Due Diligence Companion (Draft).
- OECD (2016b) OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains of Minerals from Conflict-Affected and High-Risk Areas: Third Edition, OECD Publishing, Paris.
- OECD (2017) OECD Due Diligence Guidance for Responsible Supply Chains in the Garment and Footwear Sector.
- OECD (2017a) OECD Due Diligence Guidance for Meaningful Stakeholder Engagement in the Extractive Sector, OECD Publishing, Paris
- OECD (2017b) Responsible business conduct for institutional investors (Download)
<https://mneguidelines.oecd.org/RBC-for-Institutional-Investors.pdf>
- Pohle G., Hittner J., (2008) Attaining sustainable growth through corporate social responsibility. (IBM Institute for Business Value).
- PricewaterhouseCoopers(2010) Unternehmerische Verantwortung praktisch umsetzen: Nachhaltigkeitsmanagement. Frankfurt. 2., überarbeitete Auflage (Verfasser: Horst, D, Braun S, Loew T, Döhring D).
- RMA – Risk Management Association e.V. (2017) Stellungnahme zum Entwurf Deutscher Rechnungslegungs Änderungsstandard Nr. 8 E-DRAS 8 Änderungen des DRS 20 Konzernlagebericht.
- RNE – Rat für Nachhaltige Entwicklung (2017) Der Deutsche Nachhaltigkeitskodex. 4. aktualisierte Fassung 2017.
- Roland Berger (2007) Corporate Responsibility, how it can be profitable, Hamburg.
- SASB – Sustainability Accounting Standards Board (2017) Standards Board (online)
https://www.sasb.org/about-the-sasb/the_sasb/ (7.12.2017).

- SASB – Sustainability Accounting Standards Board (2017a) Why is it important? (online)
https://www.sasb.org/materiality/important/#_ftnref2 (15.12.2017)
- SASB – Sustainability Accounting Standards Board (2017b) SASB Materiality Map™ (online)
<https://www.sasb.org/materiality/sasb-materiality-map/?hsCtaTracking=cec345c4-a0ac-45bc-8d75-f259fe50e423%7C1a237c6d-d240-4b8b-8b77-752833702f5a> (12.2.2018)
- Schneck, Ottmar (2010) Risikomanagement: Grundlagen, Instrumente, Fallbeispiele, WILEY-VCH Verlag, Weinheim
- Siemens AG (2016) Stellungnahme zum Entwurf des CSR-Richtlinie-Umsetzungsgesetzes. (Brief vom 15. April 2016) (online)
https://www.bmfv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2016/Downloads/04152016_Stellungnahme_SiemensAG_RefE_CSR_Umsetzungsgesetz.pdf;jsessionid=8D4F14A9F5335DC673135DDBA433356A.1_cid324?__blob=publicationFile&v=4 (7.12.2017)
- TCFD – Task Force on Climate-related Financial Disclosures (2017) Recommendations of the Task Force on Climate-related Financial Disclosures. Final Report.
- UBA – Umweltbundesamt (2007) Lagebericht zur Lageberichterstattung. Eine Analyse der Verwendung nicht-finanzieller Indikatoren, Dessau (Verfasser: Clausen J, Loew T, Kahlenborn W.).
- UN – United Nations (2011) Guiding Principles on Business and Human Rights
- UN – United Nations (2011a) The Corporate Responsibility to Respect Human Rights. An Interpretive Guide (Download) <http://www.ohchr.org/Documents/Issues/Business/RtRInterpretativeGuide.pdf>
- Wolke T. (2016) Risikomanagement, Walter de Gruyter Verlag, Berlin, Boston
- WWF Deutschland (2016) Umsetzung der EU-CSR-Richtlinie. Stellungnahme des WWF zum Referentenentwurf des BMJV (online)
https://www.bmfv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2016/Downloads/04152016_Stellungnahme_WWF_RefE_CSR_Umsetzungsgesetz.pdf?__blob=publicationFile&v=4 (7.12.2017)

Anhang

Anhang 1: SASB-Wesentlichkeitsmatrix

Tabelle 14: SASB Wesentlichkeitsmatrix für die Gesundheitsbranchen

ISSUES	Health Care					
	Biotechnology	Pharmaceuticals	Medical Equipment and Supplies	Health Care Delivery	Health Care Distribution	Managed Care
Environment						
GHG emissions						
Air quality						
Energy management						
Fuel management						
Water and wastewater management						
Waste and hazardous materials management						
Biodiversity impacts						
Social Capital						
Human rights and community relations						
Access and affordability						
Customer welfare						
Data security and customer privacy						
Fair disclosure and labeling						
Fair marketing and advertising						
Human Capital						
Labor relations						
Fair labor practices						
Employee health, safety and wellbeing						
Diversity and inclusion						
Compensation and benefits						
Recruitment, development and retention						
Business Model and Innovation						
Lifecycle impacts of products and services						
Environmental, social impacts on assets & operations						
Product packaging						
Product quality and safety						
Leadership and Governance						
Systemic risk management						
Accident and safety management						
Business ethics and transparency of payments						
Competitive behavior						
Regulatory capture and political influence						
Materials sourcing						
Supply chain management						

Not likely a material issue for companies in the industry
 Likely a material issue for companies in the industry

Quelle: SASB 2017

Anhang 2: Analysen zur Priorisierung Leistungsindikatoren

Der Anlass und die Vorgehensweise zur Priorisierung der Leistungsindikatoren sind zu Beginn des Kapitels 6 | *Leistungsindikatoren* beschrieben.

Analyse zur Priorisierung der Leistungsindikatoren Umweltbelange

Tabelle 15: Abgleich der Nennung von Indikatoren zu Umweltbelangen in relevanten Quellen

§ 289c (2) HGB (Beispiele)	DRÄS 8 (Beispiele)	UBA Studie Lageberichte	DNK	GRI-Standards
Treibhausgas-emissionen	Tonnen CO ₂ -Ausstoß	Klimaschutz Betrieb (36)	GRI-305-1	305-1 Direct (Scope 1) GHG emissions
Nutzung von erneuerbaren und nicht erneuerbaren Energien			GRI 302-1	302-1 Energy consumption within the organization
	Energieeffizienz der eigenen Produkte	Klimaschutz Produkte (26)		302-5 Reductions in energy requirements of products and services
Luftverschmutzung		Luftreinhaltung (7)		305-7 Nitrogen oxides (NO _x), sulfur oxides (SO _x), and other significant air emissions
Wasserverbrauch	Wasserverbrauch		GRI 303-1	303-1 Water withdrawal by source
Schutz der biologischen Vielfalt				304-2 Significant impacts of activities, products, and services on biodiversity
			GRI 302-4	302-4 Reduction of energy consumption
			GRI 305-2	305-2 Energy indirect (Scope 2) GHG emissions ²³
			GRI 305-3	305-3 Other indirect (Scope 3) GHG emissions
			GRI 305-5	305-5 Reduction of GHG emissions
		Abfall (15)	GRI 306-2	306-2 Waste by type and disposal method
		Recycling Produkte (7)	GRI-301-3	301-3 Reclaimed products and their packaging materials
		Einsatzmaterial (11)		
		Umweltrisiken (8)		
		Maßnahmen Supply Chain (12)		
		Anforderungen an Lieferanten (11)		
		ökologische Produktentwicklung (23)		

Quelle: Eigene Darstellung

²³ Verbreitet ist diesbezüglich nur die indirekten CO₂-Emissionen aus der Erzeugung des eingekauften Stroms und der eingekauften Wärme zu berücksichtigen.

Der in der vorstehenden Tabelle 15 vorgenommene Vergleich zeigt,

- dass bestimmte Indikatoren, wie etwa Treibhausgasemissionen, Nutzung erneuerbarer Energien, oder Wasserverbrauch häufig angesprochen werden und
- dass es zu allen in HGB und DRÄS 8 genannten Indikatoren einen GRI Standard gibt.

Analyse zur Priorisierung der Leistungsindikatoren Arbeitnehmerbelange

Tabelle 16: Abgleich der Nennung von Indikatoren zu Arbeitnehmerbelangen in relevanten Quellen

§ 289c (2) HGB (Beispiele)	DRÄS 8 (Beispiele)	UBA Studie Lageberichte	DNK	GRI-Standards
Sicherheit am Arbeitsplatz	Anzahl Arbeitsunfälle	Arbeitssicherheit und Gesundheit (37)	GRI 403-2	403-2 Rates of injury and types, occupational diseases, lost days, and absenteeism, and number of work-related fatalities
Gesundheitsschutz		Arbeitssicherheit und Gesundheit (37)	GRI 403-4	403-3 Workers with high incidence or high risk of diseases related to their occupation 403-1 Workers representation in formal joint management-worker health and safety committees 403-4 Health and safety topics covered in formal agreements with trade unions
Geschlechtergleichstellung		Diversity (27) Gleichstellung (14)	GRI 405-1	405-1 Diversity of governance bodies and employees
Rechte der Gewerkschaften				407-1 Operations and suppliers in which the right to freedom of association and collective bargaining may be at risk
	Personalfuktuation			401-1 New employee hires and employee turnover
		Aus- und Weiterbildung (80)	GRI 404-1	404-1 Average hours of training per year per employee
			GRI 406-1	406-1 Incidents of discrimination and corrective actions taken
		Entlohnung (33)	GRI 102-35	102-35 Remuneration policies
			GRI 102-38	102-38 Annual total compensation ratio
Arbeitsbedingungen				
Grundlegende ILO-Übereinkommen				
Anhörungs- und Konsultationsrechte der Arbeitnehmer				
Sozialer Dialog				
	Mitarbeiterzufriedenheit	Mitarbeiterzufriedenheit und Motivation (28)		

		Altersvorsorge		201-3 Defined benefit plan obligations and other retirement plans
		Beschäftigung		102-8 Information on employees and other workers

Quelle: Eigene Darstellung

In der vorstehenden Tabelle 16 lässt sich gut erkennen, dass in den meisten der betrachteten Quellen Leistungsindikatoren zu Arbeitssicherheit, Gesundheit, Diversity/Gleichstellung, Aus- Weiterbildung und Entlohnung angesprochen werden. Auch zeigt sich, dass in § 289c (2) HGB zu Arbeitnehmeraspekten Beispiele genannt werden, die übergreifender Natur sind (z.B. „Arbeitsbedingungen“) sodass sich dazu nicht ein einzelner GRI-Indikator direkt zuordnen lässt.

Analyse zur Priorisierung der Leistungsindikatoren Sozialbelange

Tabelle 17: Abgleich der Nennung von Indikatoren zu Sozialbelangen in relevanten Quellen

§ 289c (2) HGB (Beispiele)	DRÄS 8 (Beispiele)	UBA Studie Lageberichte	DNK	GRI-Standards
Dialog auf kommunaler oder regionaler Ebene				413-1 Operations with local community engagement, impact assessments, and development programs
Sicherstellung des Schutzes und der Entwicklung lokaler Gemeinschaften				413-1 (siehe oben) und 413-2 Operations with significant actual and potential negative impacts on local communities
	Spenden an gemeinnützige Organisationen	Spenden, Engagement (45)		In den GRI-Standards nicht definiert.
	Anzahl der Mitarbeitern gewährten Sonderurlaubstage für gemeinnützige Tätigkeiten	Siehe oben: Spenden, Engagement (45)		In den GRI-Standards nicht definiert
		Schutz der Kunden (16)	GRI 419-1	419-1 Non-compliance with laws and regulations in the social and economic area
		Steigerung des Kundennutzens (8)		

Quelle: Eigene Darstellung

Der Abgleich der Themen und Indikatoren zu Sozialbelangen ergibt ein deutlich heterogeneres Bild als die vorherigen Abgleiche zu Umwelt- und zu Mitarbeiterbelangen. Dies hängt zunächst damit zusammen, dass Arbeitnehmerbelange und Achtung der Menschenrechte gesondert betrachtet werden und unter Sozialbelange nur noch die verbleibenden Sozialbelange zusammengefasst werden. Auch verursachen die unterschiedlichen Sichtweisen zu mehr Heterogenität.

Überraschend ist, dass im DRÄS 8 Spenden an gemeinnützige Organisationen als Beispiel genannt wurden. Diese dürften in der Regel für den Geschäftsverlauf oder die Lage des Unternehmens nicht wesentlich, also nicht berichtspflichtig sein. Sogar in den GRI-Standards gibt es keine Indikatoren zu

Spenden und gemeinnützigen Tätigkeiten. Allerdings kommt es in der Praxis durchaus vor, dass Unternehmen dennoch im Lagebericht über karitatives Engagement berichten (vgl. z.B. die Darstellung des gesellschaftlichen Engagements der B. Braun AG im Konzernlagebericht des Unternehmens, siehe oben S. 23).

Korrespondierend mit der Heterogenität des Aspekts (sonstige) Sozialbelange lassen sich hierzu auch keine Indikatoren priorisieren.

Analyse zur Priorisierung der Leistungsindikatoren Achtung der Menschenrechte

Tabelle 18: Abgleich der Nennung von Indikatoren zu Menschenrechten in relevanten Quellen

§ 289c (2) HGB (Beispiele)	DRÄS 8 (Beispiele)	UBA Studie Lageberichte	DNK	GRI-Standards
Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen				
	Anteil der im Hinblick auf Menschenrechte zertifizierten Lieferanten bzw. Subunternehmen		412-3	412-3 Significant investment agreements and contracts that include human rights clauses or that underwent human rights screening
	Anzahl der Fälle von Kinderarbeit bei überprüften Lieferanten	Maßnahmen in der Lieferkette (12)	414-2	414-2 Negative social impacts in the supply chain and actions taken
		Anforderungen an Lieferanten (11)	414-1	414-1 New suppliers that were screened using social criteria
			412-1	412-1 Operations that have been subject to human rights reviews or impact assessments

Quelle: Eigene Darstellung

Beim Aspekt Achtung der Menschenrechte ist zunächst zu berücksichtigen, dass es zu Menschenrechten unterschiedliche Diskurse und Schwerpunktsetzungen gibt. Somit lassen sich mit Blick auf Unternehmen in Deutschland, die die Gesetze einhalten, ganz grob zwei grundsätzliche Sichtweisen unterscheiden:

- Bisheriges Verständnis: Unter Menschenrechtsverletzungen werden grobe Missstände, wie etwa gravierende Beeinträchtigungen der Gesundheit, Kinderarbeit, Sklavenarbeit oder sklavenähnliche Arbeitsbedingungen etc. verstanden. Derartige grobe Missstände sind bei Unternehmen in Deutschland nicht zu erwarten, auch wenn es kriminelle Einzelfälle geben mag. Bei diesen bisherigen und weiterhin dem gängigen Verständnis von Menschenrechtsverletzungen geht es daher in der Regel um das Risiko von Missständen in den Lieferketten.
- Weites Verständnis von Menschenrechtsverletzungen: Die global ausgerichteten Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UN 2011) sehen vor, dass Unternehmen nicht nur in ihren Lieferketten sondern auch in ihrem eigenen Unternehmen und im Umgang mit ihren Kunden auf die Einhaltung der Menschenrechte achten. Dazu werden Themen wie z.B. Gleichstellung, Vermeidung von Diskriminierung, Arbeitssicherheit und

Gesundheitsschutz gerechnet. Diese Themen werden im Nachhaltigkeitsmanagement und der Berichterstattung den Arbeitnehmerbelangen zugeordnet.

Unbenommen dessen, welches Verständnis von Menschenrechten zugrunde gelegt wird, ist es sinnvoll Indikatoren nicht doppelt anzuführen. Daher werden die Indikatoren mit Menschenrechtsbezügen die unter Arbeitnehmerbelangen und unter sozialen Belangen angeführt sind, hier nicht wiederholt berücksichtigt.

Analyse zur Priorisierung der Leistungsindikatoren Antikorrruption

Tabelle 19: Abgleich der Nennung von Indikatoren zu Antikorrruption in relevanten Quellen

§ 289c (2) HGB (Beispiele)	DRÄS 8 (Beispiele)	UBA Studie Lageberichte	DNK	GRI-Standards
Instrumente zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung		(Verhaltenskodizes zu Antikorrruption)		
	Anteil der Mitarbeiter, die ein Compliance-Training absolviert haben			205-2 Communication and training about anti-corruption policies and procedures
	Anzahl bestätigter Korruptionsfälle im Geschäftsjahr		205-3	205-3 Confirmed incidents of corruption and actions taken
			205-1	205-1 Operations assessed for risks related to corruption

Quelle: Eigene Darstellung

Der Aspekt Antikorrruption ist im Vergleich zu den vorstehenden Aspekten deutlich übersichtlicher. Zugleich ist festzustellen, dass sich das Thema und die Berichterstattung dazu in den vergangenen zehn Jahren deutlich weiterentwickelt haben. Im Rahmen der UBA Studie (2006) wurden bei der Auswertung der Geschäftsberichte zum Berichtsjahr 2004 keine Leistungsindikatoren zu Antikorrruption gefunden, sondern nur Hinweise auf Verhaltenskodizes. Die Verfasser schreiben damals: „In sieben Fällen stießen wir auf die Nachricht, dass ein Verhaltenskodex beschlossen wurde oder in Kraft trat, der das diesbezügliche Verhalten der Mitarbeiter regeln soll. Darüber hinaus gehende Informationen, etwa zu realen Fällen von Korruption oder Preisabsprachen, fanden sich nicht. Mit Blick auf die sich entwickelnde, auf die Themen Korruption und Geschäftsethik gerichtete öffentliche Aufmerksamkeit, ist hier für die Zukunft eine wachsende Bedeutung zu vermuten“ (UBA 2006: 54).